



Bern, 16. Dezember 2022

---

# **Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Änderung des Umweltschutzgesetzes**

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom  
8. September 2021 – 30. Dezember 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Änderung des Umweltschutzgesetzes .....	1
1 Einführung .....	4
1.1 Übersicht .....	4
1.2 Gesamtwürdigung der Stellungnahmen .....	4
2 Ergebnisbericht nach Themenbereichen .....	4
2.1 Lärm .....	4
2.1.1 Ausgangslage .....	4
2.1.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	5
2.1.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	5
2.1.3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	5
2.1.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	6
2.1.3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen .....	8
2.2 Altlasten.....	9
2.2.1 Ausgangslage .....	9
2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	9
2.2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	9
2.2.3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	9
2.2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	10
2.2.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	26
2.3 Lenkungsabgaben.....	27
2.3.1 Ausgangslage .....	27
2.3.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	27
2.3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	27
2.3.3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	27
2.3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	27
2.3.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	27
2.4 Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln .....	28
2.4.1 Ausgangslage .....	28
2.4.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	28
2.4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	28
2.4.3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	28
2.4.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	28
2.5 Informations- und Dokumentationssysteme .....	29
2.5.1 Ausgangslage .....	29
2.5.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	29

2.5.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	29
2.5.3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	29
2.5.3.2	Stellungnahmen im Einzelnen .....	29
2.6	Strafrecht.....	30
2.6.1	Ausgangslage .....	30
2.6.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	30
2.6.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	30
2.6.3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	30
2.6.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	30
2.6.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen 35	
3	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden .....	37

# 1 Einführung

## 1.1 Übersicht

Mit Beschluss vom 8. September 2021 beauftragte der Bundesrat das UVEK, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Umweltschutzgesetzes bis zum 30. Dezember 2021 durchzuführen. Das Vorhaben betrifft die Bereiche Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die Informations- und Dokumentationssysteme sowie das Strafrecht.

## 1.2 Gesamtwürdigung der Stellungnahmen

Es sind insgesamt 125 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind auf der Homepage der Bundeskanzlei einsehbar. Insgesamt wird die Vorlage weitgehend begrüsst, wenn auch mit zum Teil ausgeprägten Änderungsanliegen.

Zum Thema Lärm ist insbesondere Artikel 22 zu den Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten umstritten. Die Rückmeldungen dazu reichen von breiter Zustimmung bis zu ebensolcher Ablehnung. Viele Anträge stehen dabei in Zusammenhang mit der so genannten «Lüftungsfensterpraxis».

Die Änderungen im Bereich Altlasten werden im Grundsatz von fast allen Stellungnehmenden gutgeheissen. Bei der Befristung der VASA-Abgeltungen werden von einem wesentlichen Anteil der Kantone um einige Jahre spätere Fristen gefordert. Die neuen Abgeltungen an die Untersuchung und Sanierung der Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, wird grossmehrheitlich begrüsst. Generell ablehnend sind BE und LU sowie wenige Verbände. Verschiedene Kantone, u.a. BE, ZH und TG fordern, dass die Harmonisierung der Verordnungen AltIV, VBBo und VVEA rasch zum Abschluss gebracht wird, da etliche Vollzugsfragen noch ungeklärt sind. Ein Viertel aller Stellungnehmenden, darunter die Kantone NW, SO und ZG bemängelt, dass die öffentlichen und privaten Spielflächen in Bezug auf die VASA-Abgeltungsansprüche ungleich behandelt werden, denn für Kinder spiele es keine Rolle, wem die Fläche gehöre. Auf Abgeltungen an Untersuchungskosten bei Flächen, die sich als nicht sanierungsbedürftig herausstellen, soll verzichtet werden, da dort der administrative Aufwand im Vergleich zum Abgeltungsbetrag für die Untersuchungen zu gross wäre.

Die Streichung der Artikel zu den Lenkungsabgaben auf schwefelhaltiges Heizöl sowie Benzin und Diesel ist gänzlich unbestritten.

Die Regelung über die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln findet eine sehr breite Zustimmung, zum Teil aber mit zusätzlichen Finanzierungswünschen.

Artikel 59<sup>bis</sup> USG über Informations- und Dokumentationssysteme hat breite Zustimmung gefunden. Änderungsvorschläge beziehen sich darauf, den Kreis der Berechtigten für das Abrufen und die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen einzuschränken.

Von den zum Themenbereich Strafrecht eingegangenen Stellungnahmen sind die Mehrheit mit den Änderungen einverstanden oder grundsätzlich einverstanden mit Anträgen. Mehrere Anträge wurden zu den Begriffen «erhebliche Menge» (Art. 60 Abs. 1 Bst. o USG) und «grosse Menge» (Art. 60 Abs. 2 Bst. a USG) gestellt, sowie auch zu den «leichten Fällen».

# 2 Ergebnisbericht nach Themenbereichen

## 2.1 Lärm

### 2.1.1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen raumplanerische Zielsetzungen mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm besser abgestimmt werden. Die lärmrechtlichen Kriterien für

Baubewilligungen sollen in Art. 22 USG klarer formuliert und damit die Rechts- und Planungssicherheit erhöht werden. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten soll mit Art. 24 USG auch ein Angebot an Freiräumen für die Erholung und Massnahmen für eine akustisch angemessene Wohnqualität realisiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen stimmen mit dem vom Bundesrat gutgeheissenen «Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung» im Bereich Raumplanung überein und setzen die Motion Flach 16.3529 um.

### 2.1.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zum Themenbereich Lärm sind insgesamt 121 Stellungnahmen eingegangen. Alle Kantone, die BPUK, die KPK, EspaceSuisse, die EKLB, die Parteien Mitte, GPS, FDP, SP und SVP, der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband, sowie weitere 84 Interessensvertreter der Verbände, Verwaltung und Wirtschaft haben sich zu den Änderungen geäussert.

### 2.1.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 2.1.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen zur USG-Revision bezieht sich auf den Themenbereich Lärm. Die Stossrichtung der Motion Flach und die im Nationalen Massnahmenplan Lärm festgehaltenen Zielsetzungen werden mehrheitlich begrüsst. Gegenüber der Art und Weise, wie diese Zielsetzungen in den Art. 22 und 24 USG umgesetzt werden sollen, zeigt sich jedoch ein differenziertes und gegensätzliches Bild. So werden Kritik und Bedenken zu einzelnen Anforderungen geäussert, während bestimmte Inhalte der Vorlage grosse Zustimmung finden. Zitate aus den Stellungnahmen der Parteien zeigen die Spannweite deutlich auf:

«Die **Mitte** unterstützt vor diesem Hintergrund den Versuch, einerseits in lärmbelasteten Gebieten mehr Freiräume zu schaffen und andererseits, das Bauen in lärmbelasteten Gebieten ohne Ausnahmegenehmigungen möglich zu machen.»

«Zudem bezweifelt die **FDP** die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Lösung. Darum schlägt die FDP als Alternative vor, die während Jahren etablierte und bewährte 'Lüftungsfensterpraxis' im USG festzuschreiben.»

«Die **GRÜNEN** lehnen die mit der Vorlage einhergehende Schwächung des Lärmschutzes ab. Statt einer Klärung der lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen setzt die Vorlage den Gesundheitsschutz mit der rechtlichen Verankerung der so genannten 'Lüftungsfensterpraxis' herab.»

«Die **SP Schweiz** unterstützt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im formellen Sinn auf Basis der Motion Flach (16.3529). Wir befürworten die Stossrichtung der Vorlage, die das Potenzial hat, einen Teil der aktuellen Widersprüche zwischen Lärmschutz und den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen zu lösen.»

«Der Vorschlag für die Ermöglichung der Siedlungsentwicklung nach innen in lärmbelasteten Gebieten ist kaum praxistauglich, weshalb aus Sicht der **SVP** die Verankerung der 'Lüftungsfensterpraxis' vorgeschlagen wird. Weiter lehnt die SVP jegliche Eingriffe in 'akustischer Hinsicht' ab, welche die Eigentumsgarantie verletzen und zu Mehrkosten für die Grundeigentümer führen.»

Mit Ausnahme von 3 zustimmenden Stellungnahmen ohne Bemerkungen beinhalten sämtliche Stellungnahmen Anträge zur Baubewilligung und/oder zum Freiraum und zu den Massnahmen für eine angemessene Wohnqualität. Die Stellungnahme der BPUK verdeutlicht den Handlungsbedarf und auch das Spannungsfeld, in dem die verschiedenen Elemente der Vorlage im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben zum Tragen kommen:

«Der **BPUK-Vorstand** unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Die Kantone sind mit Blick auf den Verdichtungsauftrag darauf angewiesen, in Zukunft an lärmexponierten

Orten bauen zu können. (...) Die vorliegende USG-Revision bringt eine Besserung, indem die Lüftungsfensterpraxis ins Gesetz aufgenommen, die lärmrechtlichen Kriterien klarer formuliert und damit die Planungssicherheit erhöht wird. Die in Art. 22 USG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten von der Einhaltung der Planungswerte zugunsten der inneren Verdichtung sind wichtig. (...) Es ist aus raumplanerischer Sicht wichtig, dass zugunsten einer hochwertigen Verdichtung nach innen somit auch in Art. 24 Abs. 1 USG Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden. Diese Lockerungen vom Lärmschutz müssen verhältnismässig sein und dürfen nicht dazu führen, dass bei Neueinzonungen auf die grüne Wiese ausgewichen werden kann.»

Die Spannweite und die dazu jeweils eingereichten Stellungnahmen waren letztlich Auslöser für eine Überarbeitung der Vorlage. Im Folgenden werden die einzelnen Anträge beschrieben.

### 2.1.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

#### Art. 22 Baubewilligungen

Die Anträge zur Baubewilligung beziehen sich mehrheitlich auf die nachfolgend erläuterten Themen.

Art. 22 USG	BPUK, KPK, EspaceSuisse, EKLB	Politische Parteien	Immobilienbranche, HEV	Architekten, Planer, SGA, SIA, Cercle Bruit	Kantone, Gemeinden, Städteverband	Andere
Einhaltung IGW als Grundsatz*	pro	contra	contra	contra	differenziert	differenziert
Lüftungsfenster als Ausnahme*	pro	contra	contra	contra	differenziert	differenziert
Ruhiger Aussenraum*	pro	differenziert	pro	pro	differenziert	differenziert
Ruhiger Innenraum	—	z.T. beantragt	—	beantragt	z.T. beantragt	—
Regelung bestehende Gebäude	—	z.T. beantragt	—	beantragt	z.T. beantragt	—
Komfortlüftung	—	—	beantragt	beantragt	z.T. beantragt	—
Regelung Betriebsräume	—	z.T. beantragt	z.T. beantragt	beantragt	z.T. beantragt	—
Weiterer Ermessensspielraum	—	—	beantragt	beantragt	z.T. beantragt	—
Begrenzung Sanierungspflicht	—	z.T. beantragt	—	beantragt	beantragt	z.T. beantragt
Andere Regelung Fluglärm	—	—	z.T. beantragt	—	z.T. beantragt	z.T. beantragt

\* Teil der Vernehmlassung. — keine Bemerkungen. Für Detailbeurteilung siehe Auswertung Lärm.

Abbildung 1: Übersicht Stellungnahmen zu Art. 22 USG

**Lüftungsfenster als Grundsatz:** Mit dem Antrag wird gefordert, Baubewilligungen zu gewähren, wenn die Immissionsgrenzwerte bei jedem lärmempfindlichen Raum an mindestens einem Fenster eingehalten werden. Dieser Antrag wird als Änderung zu Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt.

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll klargestellt werden, dass der Grundsatz zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach wie vor gilt, die Baubewilligung aber nicht nur über die strikte Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, sondern auch über bauliche und planerische Massnahmen erreicht werden kann. Damit würde die geforderte Lüftungsfensterpraxis als Grundsatz gesetzlich verankert. Sie würde Spielräume zur Gestaltung von Wohneinheiten unter Wahrung der erforderlichen Wohnqualität eröffnen.

**Ruhiger Aussenraum, ruhiger Innenraum:** Zum Aussenraum pro Wohneinheit als ergänzende Anforderung bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten wurden verschiedene Anträge gestellt. Die meisten Anträge beziehen sich auf den Aussenraum selbst, indem dieser strikte abgelehnt oder gefordert wird, die Anforderungen zu präzisieren. Weitere Anträge beziehen sich darauf, zusätzlich zum Aussenraum auch einen Innenraum zu fordern, bei dem die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten werden; und zwar unabhängig von der tatsächlich zugeordneten Empfindlichkeitsstufe. Nach Ansicht der Antragstellenden erhalte so jede Wohneinheit eine ruhige Fassade, da die Immissionsgrenzwerte der vielerorts zugeordneten Empfindlichkeitsstufe III nicht als ruhig gelten könne.

**Bestehende Gebäude:** Mit verschiedenen Anträgen wird eine besondere Regelung für die Änderung von bestehenden Gebäuden gefordert. Bei Änderungen von Gebäuden soll lediglich gelten, dass «sich die Situation insgesamt nicht verschlechtert».

**Komfortlüftung:** Mit verschiedenen Anträgen wird verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten Komfortlüftungen/automatische Lüftungen erforderlich werden. Mit den Anträgen wird argumentiert, dass bei Vorhandensein einer Komfortlüftung das Öffnen der Fenster zu einer freiwilligen, eigenverantwortlichen und nicht notwendigen Handlung der Nutzer werde, die keine gesetzlichen Vorgaben provozieren sollte. Daher könnten auch jegliche Anforderungen betreffend Lärm entfallen, wenn eine solche Lüftung vorgesehen ist.

**Betriebsräume:** Verschiedene Anträge fordern, auch für Betriebsräume die Lüftungsfensterpraxis vorzuschreiben oder ersatzweise eine Komfortlüftung einzufordern.

**Ermessensspielraum bei Baubewilligungen:** Der in der Vorlage vorgeschlagene Ermessensspielraum, womit die Behörden lokale Gegebenheiten berücksichtigen können, spielt in den meisten Stellungnahmen eine wichtige Rolle sowohl im Baubewilligungsverfahren wie auch bei den Bauzonen. Bei der Baubewilligung zeigen die Stellungnahmen, dass in den Kantonen unterschiedliche Vorstellungen existieren. Auch die Mitglieder der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute haben dazu keine geschlossene Meinung. Hier gilt es letztlich zwischen dem einerseits geforderten Bedürfnis nach eindeutiger Regelung und andererseits dem Bedürfnis nach Ausnahmen abzuwägen.

**Sanierungspflicht der Anlageeigentümer:** Vor allem im Zusammenhang mit dem Aussenraum, aber auch mit den Freiräumen nach Art. 24, werden in verschiedenen Anträgen Fragen zur Sanierungspflicht der Anlageeigentümer laut. Befürchtet wird insbesondere, dass Anlageeigentümer aufgrund der neuen Anforderungen auch verstärkt sanierungspflichtig werden, oder dass Gebäudeeigentümer von den Anlageeigentümern Entschädigungen einfordern werden. Daher wird verlangt, die Sanierungspflicht der Anlageeigentümer sei auszuschliessen.

**Fluglärm:** Die Anträge zum zivilen und militärischen Fluglärm zeigen, dass die vorgeschlagene Regelung in den jeweils betroffenen Gemeinden und Kantonen nicht akzeptiert wird. In den Anträgen ist auch keine einheitliche Lösung erkennbar.

**Art. 24 Bauzonen**

Die Anträge zum Freiraum und den Massnahmen für eine angemessene Wohnqualität beziehen sich mehrheitlich auf die nachfolgend erläuterten Themen.

Art. 24 USG	BPUK, KPK, EspaceSuisse, EKLB	Politische Parteien	Immobilienbranche, HEV	Architekten, Planer, SGA, SIA, Cercle Bruit	Kantone, Gemeinden, Städteverband	Andere
Einhaltung PW als Grundsatz*	pro	pro	pro	pro	pro	pro
Freiraum*	pro	differenziert	differenziert	differenziert	pro	pro
Massnahmen Wohnqualität*	pro	differenziert	differenziert	differenziert	pro	pro
Weiterer Ermessensspielraum	beantragt	—	beantragt	beantragt	beantragt	—
Ausnahmen für Einzonung	beantragt	—	beantragt	beantragt	beantragt	—

\* Teil der Vernehmlassung. — keine Bemerkungen. Für Detailbeurteilung siehe Auswertung Lärm.

Abbildung 2: Übersicht Stellungnahmen zu Art. 24 USG

**Freiraum, Massnahmen für eine angemessene Wohnqualität:** Mit der vorgeschlagenen Lösung, die in der Vernehmlassung teilweise abgelehnt worden war, würden Änderungen von Bauzonen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen, auch bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte möglich. Als Massnahmen zur Kompensation der unzureichenden Lärmsituation wären in diesem Fall Freiräume zur Erholung und Massnahmen vorzusehen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Beide Anforderungen werden mit verschiedenen Anträgen teilweise abgelehnt. Die Anforderungen hätten nichts mit Lärm zu tun und seien Sache der Raumplanung. Befürchtet wird auch, dass die Behörden zu

stark in die Planungsprozesse Privater eingreifen; beispielsweise indem vorgeschrieben werde, welche Massnahmen erforderlich sind. Dies könne Mehrkosten verursachen und die Eigentumsgarantie verletzen. Zweifel bestehen auch an der Präzisierung rechtsverbindlicher Kriterien auf Verordnungsstufe.

**Ermessensspielraum bei Bauzonen:** Der in der Vorlage vorgeschlagene Ermessensspielraum, womit die Behörden lokale Gegebenheiten berücksichtigen können, spielt auch bei den Bauzonen eine wichtige Rolle. Die Anträge zu den Bauzonen verlangen, dass zum einen Mindeststandards gewährt werden können, indem beispielsweise die Distanz zum nächsten Freiraum begrenzt wird. Zum anderen sollen die letztlich umgesetzten Massnahmen auch ergebnisoffen und stufengerecht ausfallen, damit diese den sozial-räumlichen Kontext bestmöglich berücksichtigen und raumplanerischen und architektonischen Intentionen gerecht werden können. Verschieden Anträge verlangen deshalb auch, dass die Anforderungen noch deutlicher zwischen Stadt und Land differenzieren.

**Einzonung:** Im Zusammenhang mit dem Ermessensspielraum sind diejenigen Anträge zu lesen, die auch für Einzonungen die Lüftungsfensterpraxis verlangen, damit Ausnahmen gesprochen werden können. Mit verschiedenen Anträgen wird zudem verlangt, die Zusammenhänge zwischen Einzonung (Art. 24 Abs. 1), Umzonung (Art. 24 Abs. 2) und Baubewilligung (Art. 22) deutlicher auszuweisen.

### 2.1.3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden auch Anträge und Bemerkungen verfasst, die sich indirekt auf Art. 22 und 24 beziehen.

Weitere Aspekte	BPUK, KPK, EspaceSuisse, EKLB	Politische Parteien	Immobilienbranche, HEV	Architekten, Planer, SGA, SIA, Cercle Bruit	Kantone, Gemeinden, Städteverband	Andere
Umsetzung	z.T. beantragt	—	z.T. beantragt	z.T. beantragt	z.T. beantragt	z.T. beantragt
Lärmreduzierung an den Quellen	—	z.T. beantragt	—	z.T. beantragt	z.T. beantragt	z.T. beantragt
Lärmermittlung	—	—	z.T. beantragt	—	z.T. beantragt	—
Schallschutzfenster	z.T. beantragt	—	—	—	z.T. beantragt	—
Überschneidungen, Synergien	—	—	—	—	—	z.T. beantragt

\* Teil der Vernehmlassung. — keine Bemerkungen. Für Detailbeurteilung siehe Auswertung Lärm.

Abbildung 3: Übersicht Stellungnahmen mit weiteren Aspekten mit Bezug zu Art. 22 und 24 USG

**Umsetzung:** Mit verschiedenen Anträgen wird die Frage gestellt, ob die Vorlage nicht verfrüht sei. Mit Verweis auf die von der EKLB verfassten Stossrichtungen und Empfehlungen für neue Belastungsgrenzwerte wird verlangt, mit der Revision zuzuwarten, und besser eine umfassende Revision durchzuführen. In verschiedenen Anträgen wird auch verlangt, bei der Weiterentwicklung der Vorlage die wichtigsten Referenten wieder einzubinden, beispielsweise um Anforderungen auf Verordnungsstufe zu präzisieren und Empfehlungen/Vollzugshilfen zu erarbeiten.

**Priorisierung der Lärmreduzierung an den Quellen:** In verschiedenen Anträgen wird gefordert, die Lärmproblematik sei grundsätzlich an der Quelle zu lösen. Entweder sollen sämtliche Anstrengungen unternommen und auch ausgewiesen werden, die Lärmbelastung zu reduzieren, bevor Baubewilligungen gewährt, Bauland eingezont oder bestehende Zonen auf-/umgezont werden dürfen. Andere Anträge fordern, dass jegliche Bauvorhaben und Nutzungsplanänderungen zu verhindern seien, solange die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Vereinzelt wird auch verlangt, auf die Einzonung von Bauland grundsätzlich zu verzichten.

**Art und Weise der Lärmermittlung:** Verschiedene Anträge argumentieren, dass die Art und Weise der Lärmermittlung nicht mehr zeitgemäss sei. Insbesondere die Lärmermittlung am offenen Fenster ergebe keinen Sinn mehr, weil die Komfortlüftung jegliche Anforderungen hinsichtlich Lärm überflüssig machen. Im Zusammenhang mit der Lärmermittlung sind zudem

diejenigen Anträge zu lesen, die eine abschliessende Aussage dazu verlangen, welche Massnahmen bei der Lärmermittlung als lärmreduzierend gelten dürfen. Massnahmen am Gebäude und seiner Fassade, die das Schallverhalten im Bereich des Ermittlungspunkt beeinflussen und damit auch die Lärmbelastung verändern können, seien zuzulassen («passive Massnahmen»). Verschiedentlich wird auch argumentiert, dass bestehende Belastungsgrenzwerte anzupassen seien oder dass nebst den Immissionsgrenzwerten und Planungswerten zusätzliche Werte zu verwenden seien.

Schallschutzfenster: Als minimaler Standard bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten wird in verschiedenen Anträgen gefordert, Schallschutzfenster nach Art. 20 USG einzufordern.

Überschneidungen mit anderen Bereichen: Verschiedene Anträge machen darauf aufmerksam, dass sich die in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen auch mit anderen Bereichen überschneiden. Diese Überschneidungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der UN-Kinderrechtskonvention, der Störfallvorsorge, der Standortsicherheit von Betrieben oder der Wahrung des ökologischen Gleichgewichts, seien zu berücksichtigen, einerseits um Konflikte zu vermeiden und andererseits um Synergieeffekte nutzen zu können. Infrastrukturbetreiber wie Flughafen und Gewerbe/Industrie verlangen, dass sie durch die Anforderungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden.

## **2.2 Altlasten**

### **2.2.1 Ausgangslage**

Die Befristung der Subventionierung von Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten sowie neue pauschale Abgeltungen an die administrativen Aufgaben der Kantone sollen den fristgerechten Abschluss der Altlastenbearbeitung gewährleisten. Durch eine Abkehr von den pauschalen Abgeltungen pro Scheibe zur Sanierung von 300m-Schiessanlagen hin zur Übernahme von 40% der Sanierungskosten soll im Sinne der Motion Salzmann 18.3018 eine gerechtere Subventionierung dieser Massnahmen erreicht werden. Die Kantone sollen bei der Tragung der Ausfallkosten entlastet werden und die VASA-Abgeltungen an die Ausfallkosten bei der Sanierung von Betriebsstandorten von aktuell 40% auf 60% erhöht werden. Neu sollen auch öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Grünflächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, untersucht und saniert werden, wenn deren Bodenbelastung die Gesundheit von dort regelmässig spielenden Kleinkindern gefährdet. Zur Entlastung der sonst kostentragungspflichtigen Kantone und Gemeinden soll der VASA Altlasten-Fonds 60% der Kosten bei diesen öffentlichen Flächen übernehmen. Die Sanierung privater Kinderspielplätze und privater Hausgärten soll demgegenüber freiwillig bleiben. Bei Privaten ist eine finanzielle Beteiligung des VASA-Fonds von 40% an den Sanierungskosten vorgesehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen**

Insgesamt sind zum Themenbereich Altlasten 65 Stellungnahmen eingegangen. Sämtliche 26 Kantone und die BPUK, 5 Parteien (Die Mitte, GPS, FDP, SP und SVP), der Schweizerische Gemeindeverband und der Städteverband, sowie weitere 31 Stakeholder (Verbände und Wirtschaft) haben sich zu den Änderungen im Bereich Altlasten geäussert. 63 Stellungnehmende haben sich nicht zum Themenbereich Altlasten, sondern alleine zu den übrigen Themenbereichen geäussert.

### **2.2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

#### **2.2.3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Von den insgesamt zum Themenbereich Altlasten eingegangenen 65 Stellungnahmen sind über 80% mit den Änderungen einverstanden (11) oder grundsätzlich einverstanden mit Anträgen (42). Mit sehr wenigen Ausnahmen anerkennen die Stellungnehmenden die Notwendigkeit von Fristen, fordern aber mehrheitlich längere Fristen für die Abgeltungen an die Un-

tersuchung und Sanierung der belasteten Standorte. Die Bestimmungen zu den Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten stiessen auf Zustimmung (50 der 60 dazu eingegangenen Stellungnahmen). Bedenken wurden insbesondere hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit der Regelungen geäussert und des vom BAFU abgeschätzten Vollzugsaufwands, der zu niedrig bemessen sei. Begrüsst wurde mehrfach die Freiwilligkeit der Sanierung bei privaten Bodenflächen.

5 Rückmeldungen fallen in der Gesamtbeurteilung negativ aus: Als massgebend für die Ablehnung werden folgende Punkte genannt:

- die Bestimmungen zu den Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten (SO, FSKB, KSE, metal.suisse),
- die pauschalen Abgeltungen in Kombination mit den Fristen (SBV, FSKB, KSE, metal.suisse),
- die Befristung der VASA-Abgeltungen (SO, SBV),
- Die Erhöhung der VASA-Beiträge bei Betriebsstandorten auf 60% (FSKB, KSE).

7 Stellungnehmende lehnen die Vorschläge nicht generell ab, sind aber bei folgenden Punkten sehr kritisch bis ablehnend:

- Bestimmungen zu den Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten (BE; LU, TG, ZH, bauenschweiz),
- Pauschale Abgeltungen (bauenschweiz, CHGEOL, Schweizerischer Baumeisterverband).

Verschiedentlich wird nicht die Einführung von Fristen zur VASA-Abgeltungen kritisiert, sondern die vorgeschlagenen Abschlussjahre. In aller Regel fordern die Stellungnehmenden mehr Zeit.

### 2.2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

*Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4 (Einführung von Kinderspielplätzen als neuen Standorttyp und Verpflichtung der Kantone, dass diese saniert werden müssen)*

Von den insgesamt 65 zum Themenbereich Altlasten eingegangenen Stellungnahmen haben sich 60 zur Einführung der neuen Standorttypen Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten geäussert.

**PRO:** AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, BPUK, Die Mitte, SP, Gemeindeverband, SGV, AefU, arv, Centre Patronal, CGI, ECO swiss, Handelskammer beider Basel, mfe, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt Zürich, InfraWatt, Pro Juventute, SVIT ZH, scienceindustries, swissmem, USPI, VBSA, SVU/aesp, Vereinigung der Zürcher Immobilienunternehmer.

**PRO mit Anträgen:** AR, BL, BS, NE, FDP, GPS, Städteverband, Alliance Enfance, Pro Natura, BPUK, Schweizerischer Gemeindeverband, AefU, arv, KSE, scienceindustries.

**GEMISCHT:** LU, TG, ZH.

Anträge:

- Der Begriff «Böden auf denen Kleinkinder regelmässig spielen» sei zu konkretisieren, denn die Anwesenheit von Kleinkindern in Privatgärten ist für gewöhnlich ein temporärer und sich rasch ändernder Zustand. (AR, NE).
- Der Begriff «Kleinkinder» sei durch «Kinder» zu ersetzen (BS, Städteverband)
- Es sei zu präzisieren, dass nur bei Sanierungen von Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, die altlastenrechtlichen Bestimmungen zu tragen kommen. In allen anderen Fällen sollen weiterhin die Regelungen der VBBo massgeblich sein, insb. mit der Möglichkeit, Nutzungseinschränkungen auszusprechen (BL, TG, ZH).

- Die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten finanziell zu unterstützen, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, wird befürwortet, jedoch sollten die Gelder aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Der bodenschutzrechtliche Vollzug soll weiterhin in der VBBo verbleiben (LU).
- ZH ersucht den Bund, aufgrund der grossen Vollzugsunsicherheiten zu prüfen, ob die vorliegende Revision in Bezug auf Art. 32c nUSG «Kinderspielflächen» in diejenige im Zusammenhang mit der umfassenden Harmonisierung der Verordnungen VBBo, AltIV und VVEA integriert werden müsste. Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 32c nUSG erfüllten das Grundanliegen der Kantone zur Harmonisierung des Bodenschutz-, Altlasten- und Abfallrechts nur zu einem kleinen Teil. Sie böten vielmehr eine vorgezogene Partiaallösung für belastete Flächen, auf denen Kleinkinder spielen. Da diese nicht in die erforderliche Gesamtschau eingebettet sei, müssten diese Änderungen bei der Einführung einer umfassenden Harmonisierung der Gefährdungsabwehr bei Bodenbelastungen möglicherweise erneut geändert oder angepasst werden.
- Solange die Sanierungen von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten freiwillig sind und die gesetzlichen Vorgaben so viel Interpretationsspielraum offenlassen, sollte auf eine Unterstützung über den VASA-Fonds verzichtet werden (FDP).
- Die Sanierungspflicht bezieht sich gemäss Vorschlag nur auf öffentliche Räume. Für private Flächen haben die Eigentümer\*innen keine Verpflichtung. Private und die öffentliche Hand sollten jedoch gleichbehandelt werden (GPS).
- Neuer Art. 32c Abs. 1 Bst c: «Flächen und Gebiete mit wichtigen ökologischen Funktionen für den Menschen und die Biodiversität», sowie Art. 32c Abs. 1<sup>bis</sup> Bst c.: «Die Kantone können die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausflächen sowie die Sanierung von Flächen und Gebieten mit finanziellen Leistungen unterstützen, wenn: [...] c. die Flächen und Gebiete wichtige ökologischen Funktionen für den Menschen und für die Biodiversität einnehmen.» (Pro Natura).

**CONTRA:** BE, SO, bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse.

- BE beantragt, die Revision von Artikel 32c zurückzustellen. Die nach wie vor offenen Fragen seien zu klären und parallel zu einem neuen Vorschlag sei den Kantonen der Entwurf der Vollzugsverordnungen bzw. Vollzugshilfen vorzulegen.
- SO lehnt die Revision in der vorliegenden Form ab. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 32c Abs. 1 Bst. b bedeute, dass öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen eine Kategorie von Standorten, jedoch keine mit Abfällen belasteten Standorte seien, womit eine neue Standort-Kategorie geschaffen werde, welche nicht den in Art 32c Abs. 1 Bst. a abschliessend definierten Standorttypen zugeordnet werden könne. Der Status der neuen Standorte bleibe unklar, insbesondere auch, da sie offenbar nicht den Verfahrensschritten der Altlasten-Verordnung unterstellt sein würden. Weiter sei die Formulierung von Art. 32c Abs. 1<sup>bis</sup> rechtlich diffus/unbestimmt. Es sei weiter nicht geregelt, wie gewährleistet werden soll, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung mit öffentlichen Geldern gerechtfertigt ist - und wer dies zu gewährleisten habe. Die vorgeschlagene Speziallösung der Kostentragung für Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten passe nicht in die Systematik der Kostentragung bei belasteten Standorten. Die Anwendbarkeit von Art 32d Abs. 4 falle für diese Fälle weg, was u. a. bedeute, dass allfällige Verhaltensstörer nicht in die Pflicht genommen werden können. Dies dürfe jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse erachten das Einschliessen von Kinderspielplätzen und privaten Grundflächen, die aus anderen Gründen als durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd. Daher beantragen sie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 32c und namentlich von Art. 32d Abs. 6, Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e und f.
- Gemäss FSKB und KSE würden die neuen Regelungen zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen

zur Ablagerung im Ausland erhobenen VASA-Abgabe führen. Das Einschliessen dieser Flächen in die durch die Gesamtheit der durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen würde deswegen gegen das im USG festgehaltene Verursacherprinzip verstossen und sei aus diesem Grund staatspolitisch bedenklich. Bst. b würde insbesondere B-Deponien benachteiligen, da diese den VASA-Fonds zu über 50% speisen aber in jedem Fall von Bst. a bereits erfasst werden, d.h. von der beabsichtigten Öffnung des «Subventionswasserhahns» überhaupt nicht profitieren könnten. Dies bedeute im Ergebnis, dass die vorgesehene neue Subvention nicht denjenigen zugutekäme, welche für deren Finanzierung aufzukommen hätten.

**weitere Bemerkungen zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4:**

- Der neue «Standorttyp» widerspräche wichtigen bisherigen Grundsätzen in der Altlastenbearbeitung. Die Überführung ins Altlastenrecht werfe zudem weitere Fragen zum Vollzug dieser Standorte auf (UR).
- Es sei höchste Zeit, dass eine Mitfinanzierung der Sanierung von schadstoffbelasteten Böden, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, durch den Altlastenfonds (VASA) möglich werde. Dass die Sanierungen von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten weiterhin freiwillig bleiben solle, bleibe aus der Perspektive des Gesundheitsschutzes für Kinder ein Mangel (Alliance Enfance).

*Art. 32d Abs. 6 (Tragung der SAN-Kosten von privaten Kinderspielplätzen durch Private sofern Kanton keine anderen Vorschriften kennt)*

**PRO:** AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, ZG, BPUK, Die Mitte, FDP, GPS, SP, Gemeindeverband, Städteverband, SGV, AefU, Alliance Enfance, arv, Centre Patronal, CGI, ECO Swiss, Handelskammer beider Basel, mfe, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, InfraWatt, Pro Juventute, SVIT ZH, scienceindustries, Swissmem, uspi, VBSA, svu/asep, VZI.

**PRO mit Anträgen:** VS, Pro Natura

**GEMISCHT:** LU, TG, ZH.

Anträge:

- Die Kantone sollen die Gemeinden bei der Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen zwingend finanziell unterstützen müssen (VS).
- Ergänzung von Art. 32d Abs. 6: Die Kosten für die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten sowie Flächen und Gebieten mit wichtigen ökologischen Funktionen, die nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe b, c und Absatz 1<sup>bis</sup> saniert werden, trägt grundsätzlich der Inhaber des Standortes, soweit das kantonale Recht keine anderslautenden Vorschriften enthält (Pro Natura).
- Die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten finanziell zu unterstützen, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, wird befürwortet, jedoch sollten die Gelder aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Der bodenschutzrechtliche Vollzug soll weiterhin in der VBBo verbleiben (LU).
- Die altlastenrechtlichen Bestimmungen sollen nur bei Sanierungen von Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, zu tragen kommen. Der übrige, umfassende Vollzug bei Bodenbelastungen (insb. bzgl. Landwirtschaftsflächen, Nutzungseinschränkungen) sei in der VBBo zu belassen (TG).
- Es müsse klar geregelt werden, dass Kosten für in Eigenverantwortung durchgeführte Untersuchungen von privater Seite nicht der öffentlichen Hand angelastet werden dürfen (ZH).

**CONTRA:** BE, SO, bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse.

- BE beantragt, die Revision von Artikel 32c zurückzustellen [*Ergänzung: und damit auch der weiteren Bestimmungen, die auf den Änderungsvorschlag in Artikel 32c abstellen*]. Die nach wie vor offenen Fragen seien zu klären und parallel zu einem neuen Vorschlag sei den Kantonen der Entwurf der Vollzugsverordnungen bzw. Vollzugshilfen vorzulegen.
- SO lehnt die Revision in der vorliegenden Form ab, vgl. aufgeführte Argumente zu Art. 32c Abs. 1, 1bis und 4.
- bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse erachten das Einschliessen von Kinderspielflächen und privaten Grundflächen, die nicht durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd. Daher beantragen sie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 32c und namentlich von Art. 32d Abs. 6, Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e und f.
- Gemäss FSKB und KSE würden die neuen Regelungen zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland erhobenen VASA-Abgabe führen, vgl. Argumentation zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.

#### *Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 1 (Frist von 2040 für Abgeltungen an nichtbelasteten Standorte)*

Von den insgesamt 65 zum Themenbereich Altlasten eingegangenen Stellungnahmen haben sich 48 generell zu den Fristen geäußert (vgl. nachfolgende Absätze). Grundsätzlich gegen die Festlegung von Fristen sind SO und der Schweizerische Bauernverband (vgl. Argumente von Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 3). Was die beantragten Fristverlängerungen und Vorbehalte betrifft, dürften für vorliegenden Artikel ebenfalls die generellen Stellungnahmen und Anträge von Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 3 gelten.

**PRO:** AG, AI, AR, BS, GE, GL, OW, UR, ZH, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, economie-suisse, SGV, bauenschweiz, ECO swiss, FSKB, Handelskammer beider Basel, mfe, metal.suisse, swissmem, VBSA.

**PRO mit Anträgen:** BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, BPUK, Schweizerischer Gemeindeverband, AefU, arv, KSE, scienceindustries.

**GEMISCHT:** CHGEOL

**CONTRA:** SO, SBV.

Nur economiesuisse und swissmem haben sich mit einem gleichlautenden Vorbehalt explizit zur Frist 2040 für die Abgeltungen an die sich als nicht belastet erweisenden Standorte geäußert. Beide beantragen folgenden Passus einzufügen: «Wurde ein Standort durch den zuständigen Kanton als nicht belastet beurteilt, trägt das zuständige Gemeinwesen die Sanierungs- oder Überwachungskosten im Falle einer späteren Neu beurteilung.» Den beiden Stellungnehmenden geht es darum, für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit und Planungssicherheit zu erhöhen und die finanziellen Risiken zu senken.

#### *Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 2 (Frist von 2028 für Abgeltungen an die Untersuchungen von Ablagerungs-Betriebs- und Unfallstandorten)*

**PRO:** AG, AI, AR, BS, GE, GL, JU, OW, UR, ZH, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, economiesuisse, bauenschweiz, ECO swiss, FSKB, Handelskammer beider Basel, mfe, metal.suisse, swissmem, VBSA, AefU, KSE

**PRO mit Anträgen:** BE, BL, FR, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, BPUK, Schweizerischer Gemeindeverband, SGV, arv, scienceindustries.

**GEMISCHT:** CHGEOL.

**CONTRA:** SO, SBV.

Von den 65 generell zum Thema Altlasten eingegangenen Stellungnahmen haben sich 48 explizit oder implizit zu den neuen Fristen geäußert. Mit Ausnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) und des Kantons Solothurn wird die Festlegung von Fristen für Abgeltungen an die Voruntersuchung von belasteten Standorten begrüßt.



Abbildung 4: Durch die Kantone vorgeschlagene Fristen (blau: Frist für die Untersuchungen; rot: Frist für die Sanierungen)

10 Kantone sind mit der vorgeschlagenen Frist von 2028 für die Abgeltungen an die Voruntersuchungen einverstanden. ZH beantragt die Vorlage so zu ergänzen, dass in begründeten Fällen (z.B. Rechtsmittelverfahren) Fristerstreckungen möglich sind. Die anderen Kantone und die BPUK finden die Frist zu kurz. 4 Kantone und die BPUK beantragen eine Frist von 2032 und 5 Weitere eine solche von 2033. Weiter gehen nur noch Luzern und Solothurn, die eine Frist von 2035 vorschlagen. Fünf Kantone finden die Frist zu kurz, machen aber keine Vorschläge für eine Fristverlängerung. BL beantragt explizit die Fristen so anzupassen, dass die Abgeltungen sichergestellt bleiben, sofern aufgrund neuer Erkenntnisse die Altlastenbearbeitung zu erweitern ist. SO beantragt auf die Festlegung einer Frist zu verzichten, schlägt aber als Eventualantrag eine Fristverlängerung bis 2035 vor, mit um die Hälfte reduzierten Beitragsätzen nach Ablauf dieser Frist. SO sieht insbesondere Probleme bei der Rekrutierung der Fachkräfte, nicht kontrollierbare Verzögerungen durch die Eigentümer (z.B. bei Beschwerdeverfahren) aber auch Spezifitäten des eigenen Stands der Altlastenbearbeitung als Hinderungsgründe für Fristen. Im Weiteren führt der Kanton Solothurn auch neue Erkenntnisse und sich verändernde Rahmenbedingungen (neue Standorte, neue Schadstoffe und Konzentrationswerte, neue Vollzugshilfen des Bundes) als Gegenargumente ins Feld.

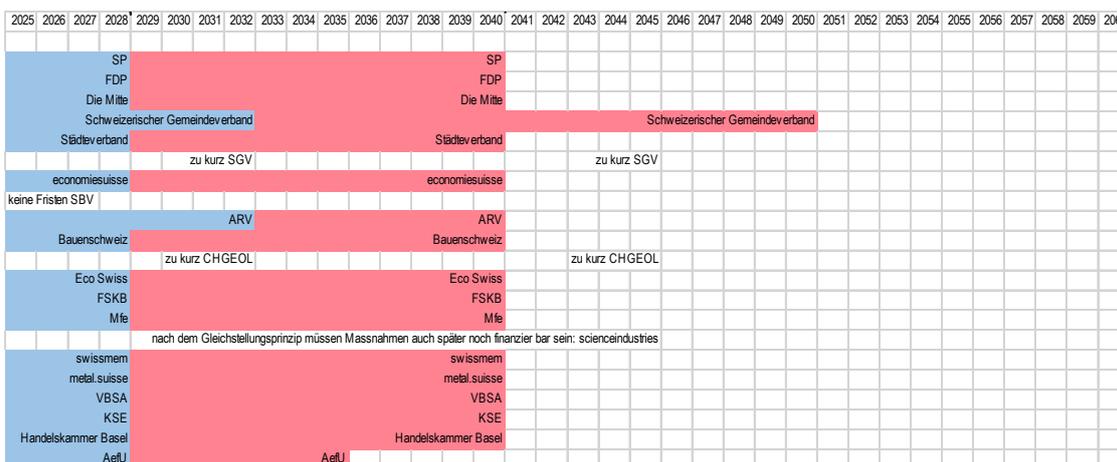


Abbildung 5: Durch Dritte vorgeschlagenen Fristen (blau: Frist für die Untersuchungen; rot: Frist für die Sanierungen)

Von den 21 stellungnehmenden Dritten sind 15 einverstanden mit der vorgeschlagenen Frist von 2028. Der Schweizerische Gemeindeverband und der arv finden die Frist zu kurz und wünschen eine Verlängerung bis 2032, im Wesentlichen aufgrund der zu erwartenden späten Inkraftsetzung der USG-Revision. Der SGV und der CHGEOL finden die Frist zu kurz, weil ohne Förderungsmassnahmen ein Fachkräftemangel bei den Altlastenbüros und den Kantonen befürchtet wird. scienceindustries fordert, dass zur Wahrung des Gleichstellungsprinzips auch später Massnahmen noch subventionierbar sein müssen. Gegen eine Frist stellt sich der SBV, weil er davon ausgeht, dass dann die Massnahmen insbesondere bei neu entdeckten oder neu beurteilten Standorten nicht mehr realisiert werden oder die Grundeigentümer dabei höhere Kostenanteile tragen müssen.

**Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 3 (Frist von 2040 für Abgeltungen an die Überwachung und Sanierung von Ablagerungs- Betriebs- und Unfallstandorten)**

**PRO:** AG, AI, AR, BS, GE, GL, OW, UR, ZH, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, economie.suisse, SGV, bauenschweiz, ECO swiss, FSKB, Handelskammer beider Basel, mfe, metal.suisse, swissmem, VBSA.

**PRO mit Anträgen:** BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, BPUK, Schweizerischer Gemeindeverband, AefJ, arv, KSE, scienceindustries.

**GEMISCHT:** CHGEOL.

**CONTRA:** SO, SBV.

Von den 65 generell zum Thema Altlasten eingegangenen Stellungnahmen haben sich 48 explizit oder implizit zu den Fristen geäussert. Mit Ausnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) und des Kantons Solothurn wird die Festlegung von Fristen für Abgeltungen an die Sanierung und Untersuchung von belasteten Standorten begrüsst. 9 der 26 Kantone stufen die vorgeschlagene Frist (2040) als angemessen ein (vgl. Abbildung 4). ZH beantragt die Vorlage so zu ergänzen, dass in begründeten Fällen (z.B. Rechtsmittelverfahren) Fristerstreckungen möglich sind. 4 Kantone bewegen sich mit ihrem Wunsch nach Verlängerung der Frist im Bereich 2040 bis 2045. Freiburg und Wallis schlagen eine Frist von 2048 vor. Die BPUK und 4 Kantone beantragen eine Frist von 2050. Weiter gehen nur noch der Kanton Neuenburg mit 2053 und Luzern mit 2060. 5 Kantone bemängeln, dass die Frist zu kurz sei, ohne Vorschläge für eine Fristverlängerung zu machen. 7 Kantone wünschen Ausnahmeregelungen für Spezialfälle; hierbei werde z.B. genannt: Überwachungen und MNA, PFAS-Standorte, in-situ-Sanierungen, langwierige juristische Auseinandersetzungen und neu entdeckte oder neu beurteilte Standorte. BL beantragt die Überwachungsmassnahmen aus dem Artikel zu streichen und die Fristen so anzupassen, dass die Abgeltungen sichergestellt bleiben, sofern aufgrund neuer Erkenntnisse die Altlastenbearbeitung zu erweitern ist. Seitens der

Kantone beantragt lediglich SO auf die Festlegung einer Frist zu verzichten, macht aber gleichwohl als Eventualantrag einen Vorschlag für eine Fristverlängerung bis 2050 sowie mit um die Hälfte reduzierten Beitragssätze nach Ablauf der Frist. Wie bei den Untersuchungen sieht der Kanton SO insbesondere Probleme bei der Rekrutierung der Fachkräfte, nicht kontrollierbare Verzögerungen durch die Eigentümer (z.B. bei Beschwerdeverfahren) aber auch Spezifitäten des eigenen Stands der Altlastenbearbeitung als Hinderungsgründe für Fristen. Im Weiteren führt der Kanton Solothurn auch neue Erkenntnisse und sich verändernde Rahmenbedingungen (neue Standorte, neue Schadstoffe und Konzentrationswerte, neue Vollzugshilfen des Bundes) als Gegenargumente ins Feld.

Von den 21 Dritten, die zu dieser Änderung Stellung genommen haben, unterstützen 15 die vorgeschlagene Frist von 2040. Die AefU stufen die Frist als zu grosszügig ein, und fordern zum Schutze der Umwelt eine solche von 2035, damit nicht diejenigen belohnt werden, welche die Altlastenbearbeitung verschleppt haben. Der SGV und CHGEOL finden die Frist zu kurz, weil ohne Förderungsmassnahmen ein Fachkräftemangel bei den Altlastenbüros und den Kantonen befürchtet wird. Der Schweizerische Gemeindeverband wünscht eine Fristverlängerung auf 2050, damit die Sanierungen in einem realistischen Zeitraum umgesetzt werden können. scienceindustries fordert, dass zur Wahrung des Gleichstellungsprinzips auch später Massnahmen noch finanziell unterstützt werden müssen. Gegen eine Frist stellt sich der SBV, weil er davon ausgeht, dass dann die Massnahmen insbesondere bei neu entdeckten oder neu beurteilten Standorten nicht mehr realisiert werden, oder die Grundeigentümer dabei höhere Kostenanteile tragen müssen.

#### *Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 4 (Frist von 2040 für Abgeltungen an die Sanierung der Schiessanlagen)*

Mit Ausnahme der Kantone SG, VD und SO gingen zur Befristung der Abgeltungen an die Sanierung der Schiessanlagen keine expliziten Stellungnahmen ein. Es darf davon ausgegangen werden, dass dabei die Ausführungen zu obigem Art. Art 32e<sup>bis</sup> Abs. 3 gelten.

**PRO:** AG, AI, AR, BS, GE, GL, OW, UR, ZH, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, economie-suisse, SGV, bauenschweiz, ECO swiss, FSKB, Handelskammer beider Basel, mfe, metal.suisse, swissmem, VBSA.

**PRO mit Anträgen:** BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, BPUK, Schweizerischer Gemeindeverband, AefU, arv, KSE, scienceindustries.

**GEMISCHT:** CHGEOL.

**CONTRA:** SO, SBV.

Analog zur Fristverlängerung für *Art 32e<sup>bis</sup> Abs. 3* fordert der Kanton SG mit Erwähnung der Schiessanlagen eine Verlängerung der Fristen für deren Sanierung auf 2050. Der Kanton VD fordert eine Verlängerung der Frist auf 2045 und macht darauf aufmerksam, dass gemäss BAFU-Vollzugshilfe die Sanierungen in Landwirtschaftszonen auch nach Aufgabe des Schiessbetriebs erfolgen können. Der Kanton SO hat explizit zur Frist 2040 für die Sanierung der Schiessanlage Stellung genommen. Er ist grundsätzlich gegen eine Befristung der VASA-Abgeltungen und macht darauf aufmerksam, dass bis 2040 seine Schiessanlagen nicht saniert sein werden. Als Eventualantrag schlägt er eine Frist von 2050 vor mit um die Hälfte reduzierten Beitragssätze nach Ablauf der Frist.

#### *Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 5 (Frist von 2040 für Abgeltungen an Massnahmen bei historischen Schiessen und Feldschiessen)*

Mit Ausnahme des Kantons BE, gingen zu diesem Artikel keine konkreten Stellungnahmen ein. Generell dürften aber die Ausführungen zu *Art 32e<sup>bis</sup> Abs. 3* und *Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 4* gelten.

**PRO:** AG, AI, AR, BS, GE, GL, OW, UR, ZH, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, economie-suisse, SGV, bauenschweiz, ECO swiss, FSKB, Handelskammer beider Basel, mfe, metal.suisse, swissmem, VBSA.

**PRO mit Anträgen:** BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, BPUK, Schweizerischer Gemeindeverband, AefU, arv, KSE, scienceindustries.

**GEMISCHT:** CHGEOL.

**CONTRA:** SO, SBV.

Der Kanton Bern, macht darauf aufmerksam, dass bei den freiwilligen Massnahmen für historische Schiessen und Feldschiessen nicht ersichtlich sei, wie aus der Frist 2040 ein positiver Effekt resultieren sollte.

*Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 (Frist von 2060 für Abgeltungen an die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen)*

**PRO:** AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, BPUK, Die Mitte, FDP, SP, Gemeindeverband, Städteverband, SGV, AefU, Alliance Enfance, arv, Centre Patronal, CGI, ECO Swiss, Handelskammer beider Basel, mfe, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, InfraWatt, Pro Juventute, Pro Natura, SVIT ZH, scienceindustries, Swissmem, uspi, VBSA, svu/asep, VZI.

**PRO mit Anträgen:** JU, GPS.

**GEMISCHT:** LU, ZH.

Anträge:

- Die vorgesehene Frist zur Untersuchung und Sanierungen von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen soll auf den 31. Dezember 2040 verkürzt werden (JU).
- Die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, finanziell zu unterstützen wird unterstützt, jedoch sollte die Gelder aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt stellen. Der bodenschutzrechtliche Vollzug soll weiterhin in der VBBo verbleiben (LU).
- Aufgrund der grossen Vollzugsunsicherheiten soll der Bund prüfen, ob die vorliegende Revision in Bezug auf Art. 32c nUSG «Kinderspielflächen» in diejenige im Zusammenhang mit der umfassenden Harmonisierung der Verordnungen VBBo, AltIV, VVEA integriert werden müsste (ZH).
- Eine Frist bis 2040 oder spätestens 2050 ist angemessener, um einen Anreiz für eine raschere Sanierung zu setzen (GPS).
- Öffentliche und private Grundeigentümer, die bereits ihre Verantwortung wahrgenommen und diese Böden von stark belasteten Kinderspielplätzen/Hausgärten saniert haben, ohne eine entsprechende gesetzliche Anpassung abzuwarten, sollen nicht bestraft werden. Diese Abgeltungen sollen daher auch rückwirkend geleistet werden (SO).

**CONTRA:** BE, SO, bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse.

- BE beantragt, die Revision von Artikel 32c zurückzustellen [*Ergänzung: und damit auch der weiteren Bestimmungen, die auf den Änderungsvorschlag in Artikel 32c abstellen*]. Die nach wie vor offenen Fragen seien zu klären und parallel zu einem neuen Vorschlag sei den Kantonen der Entwurf der Vollzugsverordnungen bzw. Vollzugshilfen vorzulegen.
- SO lehnt die Revision in der vorliegenden Form ab, vgl. aufgeführte Argumente zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.
- bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse erachten das Einschliessen von Kinderspielplätzen und privaten Grundflächen, die nicht durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd. Daher beantragen sie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 32c und namentlich von Art. 32d Abs. 6, Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e und f.
- Gemäss FSKB und KSE würden die neuen Regelungen zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen

zur Ablagerung im Ausland erhobenen VASA-Abgabe führen, vgl. Argumentation zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.

#### Weitere Bemerkungen zu Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6:

- Es erscheine widersprüchlich, die (unmittelbare) Gefahr für Kinder sofort begrenzen zu wollen und gleichzeitig einen sehr langen Zeitraum (2060) für die Lösung des potenziellen Problems vorzusehen (TI).
- Die Frist 2060 schein auf den ersten Blick auf sehr lange Sicht gesetzt. Eine Beschleunigung würde Anreize für zügige Sanierungen setzen, sodass mehrere Generationen von Kindern von sauberen und nicht-gesundheitsgefährdenden Spielplätzen profitieren könnten (Alliance Enfance).
- Unklar bleibe im vorgeschlagenen Art. 32e<sup>bis</sup>, weshalb bei den Ausnahmen *[in Abs. 3 Bst a]* die Kinderspielflächen nach Abs. 6 nicht aufgeführt werden. Die Ausnahme wird umständlich in Abs. 6 selbst hinzugefügt, indem Standorte, die nach den Abs. 1 bis 5 abgeltungsberechtigt sind, von Abgeltungen nach Abs. 6 ausgenommen werden. In der Praxis sind somit Konflikte zwischen den Bestimmungen nach Abs. 3 Bst a und Abs. 6 zu erwarten (TG).
- Da sich der heute in der Schweiz noch verfügbare Deponieraum zusehends verknappt, sollte sich mit der Einführung dieser neuen Sanierungspflicht für öffentliche Spielplätze und Grünflächen gleichzeitig das Augenmerk des Bundes und der Kantone auf die Dringlichkeit für die Schaffung neuer Deponievolumina richten (VBSA).

*Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 7 (Frist von 2060 für Abgeltungen an die Sanierung von privaten Kinderspielflächen)*

**PRO:** AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, BPUK, SP, Gemeindeverband, SGV, AefU, Alliance Enfance, arv, Centre Patronal, ECO Swiss, Handelskammer beider Basel, mfe, InfraWatt, Pro Juventute, Pro Natura, scienceindustries, Swissemem, svu/asep, VBSA.

**PRO mit Anträgen:** BS, NW, SH, Die Mitte, GPS, SVP, Städteverband, CGI, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, SVIT ZH, uspi, VZI.

**GEMISCHT:** LU, ZH.

Anträge:

- Die bei der Kostenbeteiligung vorgeschlagene Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Grundeigentümern von Kinderspielflächen ist nicht sinnvoll. Für die Untersuchungen privater Kinderspielflächen sind ebenfalls VASA-Abgeltungen vorzusehen (BS, SH, Die Mitte, SVP, Städteverband, CGI, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, SVIT ZH, uspi, VZI).
- Die Unterscheidung von Massnahmen bei Spielplätzen im öffentlichen bzw. im privaten Eigentum ist ungerechtfertigt und wirkt der Erreichung des erklärten Ziels der Gesetzesänderung, nämlich Kleinkinder zu schützen, entgegen. Die Unterscheidung suggeriert, dass Bodenbelastungen auf Flächen im privaten Eigentum weniger gefährlich und deshalb Massnahmen weniger dringlich sind. Dies obwohl Kinder wohl mehr Zeit auf privaten als auf öffentlichen Spielplätzen verbringen. Der Vollzug müsste unabhängig von den Eigentumsverhältnissen harmonisiert erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die VASA-Abgeltungen (NW, SO, ZG).
- Die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, finanziell zu unterstützen wird unterstützt, jedoch sollte die Gelder aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt stellen. Der bodenschutzrechtliche Vollzug soll weiterhin in der VBBo verbleiben (LU).
- Aufgrund der grossen Vollzugsunsicherheiten soll der Bund prüfen, ob die vorliegende Revision in Bezug auf Art. 32c nUSG «Kinderspielflächen» in diejenige im Zusammen-

hang mit der umfassenden Harmonisierung der Verordnungen VBBö, AltIV, VVEA integriert werden müsste (ZH).

- Private und die öffentliche Hand sollen bezüglich Sanierungspflicht auf Kinderspielplätzen, Grünflächen und Privatgärten und finanzieller Anreize (VASA-Abgeltungen) gleichbehandelt werden. Das Problem ist gleich, ob es sich um einen öffentlichen Spielplatz oder einen Spielplatz bei einem Mehrfamilienhaus handelt (GPS).
- Eine Frist bis 2040 oder spätestens 2050 ist angemessener, um einen Anreiz für eine raschere Sanierung zu setzen (GPS).
- Öffentliche und private Grundeigentümer, die bereits ihre Verantwortung wahrgenommen und diese Böden von stark belasteten Kinderspielplätzen/Hausgärten saniert haben, ohne eine entsprechende gesetzliche Anpassung abzuwarten, sollen nicht bestraft werden. Diese Abgeltungen sollen daher auch rückwirkend geleistet werden (SO).

**CONTRA:** BE, SO, FDP, bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse.

- BE beantragt, die Revision von Artikel 32c zurückzustellen [*Ergänzung: und damit auch der weiteren Bestimmungen, die auf den Änderungsvorschlag in Artikel 32c abstellen*]. Die nach wie vor offenen Fragen seien zu klären und parallel zu einem neuen Vorschlag sei den Kantonen der Entwurf der Vollzugsverordnungen bzw. Vollzugshilfen vorzulegen.
- SO lehnt die Revision in der vorliegenden Form ab, vgl. aufgeführte Argumente zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.
- Ablehnung (FDP): Solange die Sanierungen von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten weiterhin freiwillig sind und die gesetzlichen Vorgaben so viel Interpretationsspielraum offenlassen, steht die FDP einer Unterstützung über den VASA-Fonds kritisch gegenüber.
- bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse erachten das Einschliessen von Kinderspielplätzen und privaten Grundflächen, die nicht durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd. Daher beantragen sie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 32c und namentlich von Art. 32d Abs. 6, Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e und f.
- Gemäss FSKB und KSE würden die neuen Regelungen zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland erhobenen VASA-Abgabe führen, vgl. Argumentation zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.

#### **Weitere Bemerkungen zu Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 7:**

- die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Kinderspielflächen, die im öffentlichen Verantwortungsbereich liegen und Flächen im Privatbesitz wird explizit begrüsst (SG, SH, SVP, CGI, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, SVIT ZH, uspi, VZI).
- Die Freiwilligkeit bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten und der - gegenüber den Sanierungen durch Gemeinden und Kantone - tiefere VASA-Abgeltungssatz bleibt aus der Perspektive des Gesundheitsschutzes für Kinder ein Mangel (Alliance Enfance).
- Es erscheint widersprüchlich, die (unmittelbare) Gefahr für Kinder sofort begrenzen zu wollen und gleichzeitig einen sehr langen Zeitraum (2060) für die Lösung des potenziellen Problems vorzusehen (TI).
- Die Frist 2060 scheint auf den ersten Blick auf sehr lange Sicht gesetzt. Eine Beschleunigung würde Anreize für zügige Sanierungen setzen, sodass mehrere Generationen von Kindern von saubereren und nicht-gesundheitsgefährdenden Spielplätzen profitieren könnten (Alliance Enfance).
- Unklar bleibt im vorgeschlagenen Art. 32e<sup>bis</sup>, weshalb bei den Ausnahmen [*in Abs. 3 Bst a*] die Kinderspielflächen nach Abs. 6 nicht aufgeführt werden. Die Ausnahme wird umständlich in Abs. 6 selbst hinzugefügt, indem Standorte, die nach den Abs. 1 bis 5 abgeltungsberechtigt sind, von Abgeltungen nach Abs. 6 ausgenommen werden. In der

Praxis sind somit Konflikte zwischen den Bestimmungen nach Abs. 3 Bst a und Abs. 6 zu erwarten (TG).

*Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 8 (Pauschale Abgeltungen)*

**PRO:** AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, OW, NE, NW, SG, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, BPUK, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, economiesuisse, SGV, ECO swiss, FSKB, mfe, swissmem, VBSA, Schweizerischer Gemeindeverband, arv).

**PRO mit Anträgen:** FR, GR, SH, TG, VD, ZH, AefU, Handelskammer beider Basel, science-industries.

**GEMISCHT:**

**CONTRA:** SBV, bauenschweiz, CHGEOL, metal.suisse, KSE, Schweizerischer Baumeisterverband und FSKB

Die pauschalen Abgeltungen wurden von allen Kantonen (inkl. BPUK) explizit (16) oder implizit (5) begrüsst. 6 Kantone haben zu den pauschalen Abgeltungen Bemerkungen:

- FR, SH und TG fordern pauschale Abgeltungen auch an die Bearbeitung der Kinderspielflächen und Hausgärten;
- GR fordert pauschale Abgeltungen auch an die Bearbeitung der sich als nicht belastet erweisenden Standorte, da auch diese administrative Tätigkeit mit Aufwand verbunden ist;
- VD schlägt vor, dass sich die Abgeltungen am Aufwand richten sollten; und
- ZH wünscht, die rückwirkenden Abgeltungen über 5 Jahre zu staffeln.

21 Dritte haben zu den pauschalen Abgeltungen Stellung genommen, davon begrüssen 8 explizit und 7 implizit die Abgeltungen. Bei den Zustimmungen wurden folgende Kommentare abgegeben:

- Die Handelskammer beider Basel fordert, dass die pauschalen Abgeltungen zweckgebunden eingesetzt werden müssen, und dass der entsprechende Betrag nicht mehr dem Verursacher verrechnet werden darf.
- Scienceindustries fordert, dass die Pauschalen von bei der Kostenverteilung in Abzug gebracht werden.
- AefU fordern aber eine Verknüpfung mit qualitativen Kriterien.

6 Stakeholder (SBV, Bauenschweiz, metal.suisse, KSE, Schweizerischer Baumeisterverband und FSKB) beantragen auf die pauschalen Abgeltungen zu verzichten, da ihrer Ansicht nach übliche administrative Aufgaben nicht subventioniert werden sollen. Falls an den pauschalen Abgeltungen festgehalten wird, verlangt der SBV als Subeventualantrag, dass diese nicht aus dem Ertrag der Abgaben finanziert werden sollen. CHGEOL lehnt die Änderung ab, da ein Fachkräftemangel befürchtet wird.

*Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. a (40% Abgeltungen an nichtbelastete Standorte)*

**PRO:** alle Stellungnehmenden

**PRO mit Antrag:** SO

Der Abgeltungssatz von 40% an die Untersuchungen von sich als nicht belastet erweisenden Standorten wurde vom in Kraft stehenden USG übernommen, gilt deshalb grundsätzlich als akzeptiert und hat daher mit einer Ausnahme zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Der Kanton Solothurn schlägt vor, dass nach Ablauf der Frist weiterhin VASA-Beiträge ausgeschüttet werden und zwar zum halben Abgeltungssatz (20%).

*Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. b (40% bzw. 30% Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierungen von Siedlungsabfalldeponien)*

**PRO:** alle Stellungnehmenden

**PRO mit Antrag: SO**

Der Abgeltungssatz von 40% bzw. 30% an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponien mit wesentlichen Anteilen Siedlungsabfällen wurde vom in Kraft stehenden USG übernommen, gilt deshalb als akzeptiert und hat daher mit einer Ausnahme zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Der Kanton Solothurn schlägt vor, dass nach Ablauf der Frist weiterhin VASA-Beiträge ausgeschüttet werden und zwar jeweils zum halben Abgeltungssatz (20% bzw. 15%).

*Art. 32<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. c (60% bzw. 30% Abgeltungen an die Überwachung und Sanierung bei Ausfallkosten)*

**PRO:** AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, OW, NE, NW, SG, SH, SZ, TI, UR, VS, VD, ZG, BPUK, FDP, SP, Städteverband, economiesuisse, SGV, ECO swiss, swissmem, Schweizerischer Gemeindeverband, bauenschweiz, CHGEOL, Handelskammer beider Basel, scienceindustries.

**PRO mit Anträgen:** FR, SO, TG, ZH, arv.

**GEMISCHT:****CONTRA:** KSE, FSKB

Die Erhöhung auf 60% der Abgeltungen an die Überwachung und Sanierung von Betriebsstandorten wird von allen Kantonen (inkl. BPUK) explizit oder stillschweigend begrüsst. FR beantragt eine Erhöhung von 30% auf 45% für diejenigen Standorte, auf die zwischen 1996 und 2001 noch Abfälle gelangt sind, sowie pauschale Abgeltungen an die Bearbeitung der Kinderspielplätze und Hausgärten. SO beantragt, dass nach Ablauf der Frist weiterhin VASA-Beiträge ausgeschüttet werden und zwar jeweils zum halben Abgeltungssatz (30% bzw. 15%). TG und ZH beantragen, entsprechend vorgeschlagenem Gesetzestext, dass die Erhöhung sämtliche Standorte mit Ausfallkosten betrifft (d.h. Betriebsstandorte, Unfallstandorte und Deponien ohne wesentlichen Anteil Siedlungsabfälle) und fordern, dass der erläuternde Bericht entsprechend angepasst wird.

Insgesamt 15 Dritte haben Stellung genommen, wovon 14 die Änderung gutheissen. Der arv beantragt eine Erhöhung der Abgeltungen bei sämtlichen Standorttypen, da es seiner Ansicht nach keinen Grund gibt, warum Ablagerungsstandorte nicht gleichwohl profitieren sollten. FSKB und KSE lehnen die Erhöhung ab, da die Änderung ihrer Ansicht nach nicht zielführend ist.

*Art. 32<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. d (40% Abgeltungen an die Überwachung und Sanierung bei Schiessanlagen oder Massnahmen bei historischen Schiessen und Feldschiessen)*

**PRO:** AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH, BPUK, Die Mitte, FDP, SP, Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, economiesuisse, SGV, ECO swiss, swissmem, mfe, FSKB, arv.

**PRO mit Anträgen:****GEMISCHT:** GL**CONTRA:**

Die Abkehr von der pauschalen Abgeltung hin zu einem Beitragssatz von 40% bei den 300m-Schiessanlagen, wird von 15 Kantonen explizit und von 10 Kantonen und der BPUK implizit begrüsst. Der Kanton GL bemängelt, dass eine schlechte Signalwirkung entsteht, weil wiederum diejenigen profitieren, die mit den Sanierungen im Verzug sind. Bei den Dritten haben ebenfalls 9 die Änderung explizit und 13 stillschweigend befürwortet. Es ist keine Stellungnahme eingegangen, welche die Änderung ablehnt. Der Kanton Zürich wünscht insbesondere eine rasche Inkraftsetzung der USG-Revision, damit die davon profitierenden Schiessanlagenanierungen vorangetrieben werden können.

Der Abgeltungssatz von 40% an die Massnahmen bei historischen Schiessen und Feldschiessen wurde vom in Kraft stehenden USG übernommen, gilt deshalb als akzeptiert und hat daher mit einer Ausnahme zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Der Kanton Solothurn schlägt vor, dass nach Ablauf der Frist weiterhin VASA-Beiträge ausgeschüttet werden und zwar jeweils zum halben Abgeltungssatz (20%).

*Art. 32<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. e (60% Abgeltungen an die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen)*

**PRO:** AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, BPUK, Die Mitte, FDP, GPS, SP, Gemeindeverband, Städteverband, SGV, AefU, Alliance Enfance, arv, Centre Patronal, CGI, ECO Swiss, Handelskammer beider Basel, mfe, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, InfraWatt, Pro Juventute, Pro Natura, SVIT ZH, scienceindustries, Swissmem, uspi, VBSA, VZI.

**PRO mit Anträgen:** svu/asep.

**GEMISCHT:** LU, ZH.

Anträge:

- Die Höhe der Abgeltungen nach Art. 32<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e soll nicht 60%, sondern 80% der anrechenbaren Kosten betragen (svu/asep).
- Die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, finanziell zu unterstützen wird unterstützt, jedoch sollte die Gelder aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt stellen. Der bodenschutzrechtliche Vollzug soll weiterhin in der VBBo verbleiben (LU).
- Aufgrund der grossen Vollzugsunsicherheiten soll der Bund prüfen, ob die vorliegende Revision in Bezug auf Art. 32c nUSG «Kinderspielflächen» in diejenige im Zusammenhang mit der umfassenden Harmonisierung der Verordnungen VBBo, AltIV, VVEA integriert werden müsste (ZH).

**CONTRA:** BE, SO, bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse.

- BE beantragt, die Revision von Artikel 32c zurückzustellen [*Ergänzung: und damit auch der weiteren Bestimmungen, die auf den Änderungsvorschlag in Artikel 32c abstellen*]. Die nach wie vor offenen Fragen seien zu klären und parallel zu einem neuen Vorschlag sei den Kantonen der Entwurf der Vollzugsverordnungen bzw. Vollzugshilfen vorzulegen.
- SO lehnt die Revision in der vorliegenden Form ab, vgl. aufgeführte Argumente zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.
- bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse erachten das Einschliessen von Kinderspielplätzen und privaten Grundflächen, die nicht durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd. Daher beantragen sie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 32c und namentlich von Art. 32d Abs. 6, Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e und f.
- Gemäss FSKB und KSE würden die neuen Regelungen zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland erhobenen VASA-Abgabe führen, vgl. Argumentation zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.

*Art. 32<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. f (40% Abgeltungen an die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen)*

**PRO:** AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, BPUK, SP, Gemeindeverband, SGV, AefU, Alliance Enfance, arv, Centre Patronal, ECO Swiss, Handelskammer beider Basel, mfe, InfraWatt, Pro Juventute, Pro Natura, scienceindustries, Swissmem, VBSA.

**PRO mit Anträgen:** BS, NW, Die Mitte, GPS, SVP, Städteverband, CGI, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, SVIT ZH, uspi, svu/asep, VZI.

**GEMISCHT:** LU, ZH.

Anträge:

- Die Höhe der Abgeltungen nach Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. f soll nicht 40%, sondern 60% der anrechenbaren Kosten betragen (BS, NW, Die Mitte, GPS, SVP, Städteverband, CGI, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, SVIT ZH, uspi, VZI)
- Die Höhe der Abgeltungen nach Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. f soll nicht 40%, sondern 80% der anrechenbaren Kosten betragen (svu/asep).
- Die Unterscheidung von Massnahmen bei Spielplätzen im öffentlichen bzw. im privaten Eigentum ist ungerechtfertigt und wirkt der Erreichung des erklärten Ziels der Gesetzesänderung, nämlich Kleinkinder zu schützen, entgegen. Die Unterscheidung suggeriert, dass Bodenbelastungen auf Flächen im privaten Eigentum weniger gefährlich und deshalb Massnahmen weniger dringlich sind. Dies obwohl Kinder wohl mehr Zeit auf privaten als auf öffentlichen Spielplätzen verbringen. Der Vollzug müsste unabhängig von den Eigentumsverhältnissen harmonisiert erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die VASA-Abgeltungen (NW).
- Die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, finanziell zu unterstützen wird unterstützt, jedoch sollten die Gelder aus dem VASA-Fonds den kantonalen Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Der bodenschutzrechtliche Vollzug soll weiterhin in der VBBo verbleiben (LU).
- Aufgrund der grossen Vollzugsunsicherheiten soll der Bund prüfen, ob die vorliegende Revision in Bezug auf Art. 32c nUSG «Kinderspielflächen» in diejenige im Zusammenhang mit der umfassenden Harmonisierung der Verordnungen VBBo, AltIV, VVEA integriert werden müsste (ZH).

**CONTRA:** BE, SO, FDP, bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse.

- BE beantragt, die Revision von Artikel 32c zurückzustellen [*Ergänzung: und damit auch der weiteren Bestimmungen, die auf den Änderungsvorschlag in Artikel 32c abstellen*]. Die nach wie vor offenen Fragen seien zu klären und parallel zu einem neuen Vorschlag sei den Kantonen der Entwurf der Vollzugsverordnungen bzw. Vollzugshilfen vorzulegen.
- SO lehnt die Revision in der vorliegenden Form ab, vgl. aufgeführte Argumente zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.
- Ablehnung (FDP): Solange die Sanierungen von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten weiterhin freiwillig sind und die gesetzlichen Vorgaben so viel Interpretationsspielraum offenlassen, steht die FDP einer Unterstützung über den VASA-Fonds kritisch gegenüber.
- bauenschweiz, FSKB, KSE, metal.suisse erachten das Einschliessen von Kinderspielplätzen und privaten Grundflächen, die nicht durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd. Daher beantragen sie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 32c und namentlich von Art. 32d Abs. 6, Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e und f.
- Gemäss FSKB und KSE würden die neuen Regelungen zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland erhobenen VASA-Abgabe führen, vgl. Argumentation zu Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4.

**Weitere Bemerkungen zu Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. f:**

- die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Kinderspielflächen, die im öffentlichen Verantwortungsbereich liegen und Flächen im Privatbesitz, wird explizit begrüsst (SH, SVP, CGI, HEV ZH, HEV Schweiz, HEV Stadt ZH, SVIT ZH, uspi, VZI).

- Die Freiwilligkeit bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten und der - gegenüber den Sanierungen durch Gemeinden und Kantone – tiefere VASA-Abgeltungssatz bleibe aus der Perspektive des Gesundheitsschutzes für Kinder ein Mangel (Alliance Enfance).
- Der Abgeltungssatz von 40% sei sehr niedrig und sollte als Mindestwert betrachtet werden, der nicht unterschritten werden darf, wenn man eine echte Verringerung der Anzahl der Standorte anstrebt, die ein Risiko für die Gesundheit der darauf spielenden Kleinkinder darstellen (FR, NE).

*Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. g-i (Höhe der pauschalen Abgeltungen an die Kantone)*

Betreffend die generelle Akzeptanz der pauschalen Abgeltungen sei auf Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 8 verwiesen. Zur Höhe der einzelnen pauschalen Abgeltungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

*Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 2, (unverändert von Art. 32e Abs. 5 USG übernommen)*

Dieser Artikel wurde unverändert im Kraft stehenden USG übernommen (Art. 32e Abs. 5 USG) und hat keinen Anlass zu Bemerkungen gegeben.

*Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 3, (unverändert von Art. 32e Abs. 6 USG übernommen)*

Dieser Artikel wurde unverändert im Kraft stehenden USG übernommen (Art. 32e Abs. 6 USG) und hat keinen Anlass zu Bemerkungen gegeben.

*Generelle Anträge und Bemerkungen zum Themenbereich belastete Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen:*

*Anträge:*

- Das BAFU soll eine umfassende Vollzugshilfe zu den neuen Bestimmungen bzgl. Kinderspielplätzen, Grünflächen und Privatgärten, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, verfassen (AR, FR, LU, NE, TI, ZG, ZH)
- Die Standortkategorie «Kinderspielplätze und Grünflächen, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen» bedarf einer klaren Definition und Abgrenzung. In den nachgeordneten Verordnungen und in Vollzugshilfen sollen diese Flächen eindeutig definiert werden (NW, ZG).
- Die umfassende Harmonisierung von Altlasten-, Boden- und Abfallrecht ist auch nach den gegenwärtig vorgeschlagenen Änderungen im USG zu Kinderspielflächen immer noch dringend notwendig und zeitnah in die Wege zu leiten (BL, BS, SG, SH, SO, TG, UR, ZH, BPUK, svu/asep).
- Die altlastenrechtlichen Bestimmungen sollen nur bei Sanierungen von Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, zu tragen kommen. Der übrige, umfassende Vollzug bei Bodenbelastungen (insb. bzgl. Landwirtschaftsflächen und «Urban Gardening», Nutzungseinschränkungen) ist in der VBBo zu belassen (BL, BS, SO, TG, ZH).
- Alliance Enfance fordert eine zügige Umsetzung der vorgeschlagenen USG-Regelungen.
- Bei der Überprüfung der Belastung auf Flächen der künftigen «Hinweiskarte chemische Bodenbelastungen mit Gefährdungspotential für Kleinkinder» ist die Analytik nach VBBo und nicht nach VVEA/AltIV vorzugeben, da die Beurteilung von Gefährdungen bei Nahrungs- und Futterpflanzenanbau auf die Werte in der VBBo abstützt (BL, SO, ZH).
- In Absprache mit den Kantonen ist zu klären, wie der Vollzug in der Übergangsphase (Nutzungsverbot bis zum Start der Sanierung) ablaufen soll und wer die Kosten für die Untersuchungen von Kinderspielplätzen trägt, wenn diese weder belastet noch sanierungsbedürftig sind (BS).
- Die mit dem Verzehr bestimmter Gemüse und tierischer Produkte (z. B. Eier) in Verbindung mit belasteten Böden einhergehenden Risiken sollten mit einbezogen werden. Der Fall von verschmutzten landwirtschaftlichen oder städtischen Böden, die für die private

oder kommerzielle Nahrungsmittelproduktion genutzt werden, sollte bei künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden, um Böden mit gesundheitlich problematischen Verschmutzungsgraden zu sanieren (VD).

- Bei der Sanierung von Altlasten sind die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Das Recht auf Spiel ist in der UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 31 festgeschrieben, ebenso das Recht auf bestmögliche Gesundheit (Art. 24) und das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung (Art. 12). Konkret bedeutet das: bei Sanierungen mit Neubau von Spielplätzen und Spielräumen sind die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Neugestaltung zu berücksichtigen (Pro Juventute).

#### Bemerkungen:

- Die USG-Änderungen im Bereich Kinderspielplätze, Grünflächen und Privatgärten, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, könnten den chronischen Mangel an unbelasteten Böden (A- und B-Horizonte) noch verschärfen (BE, JU, TI, ZH). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung muss daher auf Bundesebene zwingend mit der Erforschung und Entwicklung von Sanierungsmethoden ohne Aushub von Erdmaterial einhergehen (JU).
- Die für die vorgeschlagenen Änderungen des USG in Bezug auf Kinderspielflächen anfallenden Aufwände und Kosten sowie Flächenberechnungen wurden vom Bund zu tief angesetzt (BE, BS, NE, NW, SH, SO, ZH).
- Es wird notwendig sein, über mögliche Massnahmen zur Datenhaltung aus Untersuchungen in Privatgärten nachzudenken. Diese Daten sind insbesondere im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen von Interesse, aber auch wenn der Kanton sich ein Bild über die allgemeine Situation, z.B. einem Quartier, machen will. Diese Datenverwaltung wird vom Bund unterstützt und koordiniert werden müssen, z.B. durch Vollzugshilfen (FR, NE).
- Die Annahme, dass die Kosten in Bezug auf Kinderspielflächen gleichmässig im Zeitraum bis zur Sanierungsfrist 2060 anfallen, ist nicht plausibel. Es ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der Kosten in den ersten Jahren ab Rechtswirkung der vorgeschlagenen Änderungen anfallen wird (ZH).
- Das geplante Vorgehen, dass Behörden erst nach der Sanierung privater Kinderspielplätze und Hausgärten involviert werden, steht im Gegensatz zu allen anderen Abläufen im Altlastenvollzug und birgt verschiedene Risiken, etwa, dass fachliche Anforderungen nicht erfüllt sind, aber gleichzeitig VASA-Abgeltungen einfordert werden (LU).
- Es sei zu prüfen, auf welcher gesetzlichen Grundlage die «Hinweiskarte chemische Bodenbelastungen mit Gefährdungspotential für Kleinkinder» erstellt und veröffentlicht werden kann (NW, ZH).
- Der mit der Gesetzesrevision eingeschlagene Weg gehe zwar in die richtige Richtung, er sei aber zu wenig konsequent, um die Kleinkinder tatsächlich umfassender vor gesundheitlichen Risiken zu schützen (AefU).

#### *Art. 65a (Übergangsbestimmung für die Rückwirkung der pauschalen Abgeltungen und der Erhöhung des Abgeltungssatzes bei Ausfallkosten)*

Die rückwirkende Auszahlung der pauschalen Abgeltungen und der Erhöhung der Abgeltungssätze bei Ausfallkosten blieb mit einer Ausnahme kommentarlos: TG begrüsst explizit diese Bestimmung. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Haltung der Stellungnehmenden zu dieser Bestimmung in Bezug zur Grundhaltung betreffend die pauschalen Abgeltungen (*Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 8*) und die Erhöhung des Abgeltungssatzes bei Ausfallkosten (*Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. c*) zu sehen ist.

#### **2.2.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen**

##### Anträge:

- Die im Sommer 2019 in Vernehmlassung geschickte und momentan sistierte Änderung der Konzentrationswerte von Anh. 3 Ziff. 2 AltIV sei fehlerhaft (TG). Die Werte seien in

- Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überarbeiten und erneut in die Vernehmlassung zu geben (SO).
- Die momentan sistierte Änderung der Konzentrationswerte von Anh. 3 Ziff. 2 AltIV sei unverzüglich in Kraft zu setzen, unter Berücksichtigung der aktuellsten toxikologischen Erkenntnisse insb. zu PAK, Blei und PFAS (VS).
  - Es müsse geklärt werden, wie mit neuen Belastungen oder abgesenkten Konzentrationswerten umgegangen werden solle. (BPUK)
  - Alliance Enfance fordert eine zügige Umsetzung der noch ausstehenden, praktisch unbestrittenen Anpassungen verschiedener Boden-Grenzwerte (z.B. Blei) auf ein für Kinder unschädliches Mass.
  - Bei der Anpassung der AltIV nach Inkrafttreten der geplanten USG-Änderung seien die in der VBBo festgelegten Methoden für Vorbereitung und Extraktion der Bodenproben in den Anhang 3 der AltIV aufzunehmen. Somit würde gewährleistet, dass Gleiches mit Gleichem verglichen wird (arv).
  - Angesichts der aktuellen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Nutzungseinschränkungen und -verboten gemäss den Bestimmungen von Art. 9 und 10 VBBo wird vorgeschlagen, die VBBo dahingehend zu ändern, dass die Rolle des Kantons auf eine Informationspflicht (Ausarbeitung von Empfehlungen) gegenüber den Eigentümern im Sinne der Eigenverantwortung bei Grenzwertüberschreitungen beschränkt wird (FR) oder die potentiellen Massnahmen zumindest neu evaluiert werden (NE).
  - Der USG-Entwurf sei dahingehend zu ändern, dass die Kosten für die Untersuchung und Sanierung von durch KVA belasteten Böden in gleicher Weise mit VASA-Abgeltungen unterstützt werden wie die Standorte gemäss Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 7 USG. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Deponien, die in den Genuss des VASA-Fonds kommen, erscheint es angebracht, auch die lokalen Behörden bei der Untersuchung und Sanierung von durch KVA kontaminierten Böden zu unterstützen, denn durch KVAs kann und konnte die Deponierung grosser Mengen von Siedlungsabfällen vermieden werden (VD).
  - Wenn Standorte nach Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 Bst. b USG soweit saniert werden, dass deren Böden langfristig in die kantonale Fruchtfolgeflächen-Quote einbezogen werden können, solle ein zusätzlicher VASA-Prozentsatz von mindestens 20% zu den 30 % bzw. 40 % gewährt werden (VS).
  - Die Schaffung eines unabhängigen Kompetenz-Zentrums für die Analytik von Dioxinen in Feststoffen in der Schweiz wäre von nationalem Interesse und sollte ins Auge gefasst werden (VBSA).

#### Bemerkungen

- TI bemängelt, dass Verschmutzungen in landwirtschaftlich/gartenbaulich genutzten und/oder weidenden Gebieten nicht mit der gleichen Dringlichkeit wie Kinderspielplätze, Grünflächen und Privatgärten, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, betrachtet werden, obwohl in der Vergangenheit offensichtlich Schadstoffe eingetragen wurden, die beispielsweise mit der Verwendung von Klärschlamm in den letzten Jahrzehnten zusammenhängen.
- TI bemängelt, dass Anh. 3 Ziff. 2 AltIV keine Dioxingrenzwerte enthält und somit auch keine Entsorgungswege bestünden.
- Die Grenzwerte, die in der AltIV festgelegt sind, würden nicht geändert und es lägen keine Informationen darüber vor, ob sie tatsächlich gesenkt werden und mit welchen neuen Werten. Die GPS bittet den Bundesrat, dazu Angaben zu machen (GPS).
- Gemäss GPS fehlt eine Gesamtsicht über die Bodenverschmutzung in den Städten. Zudem gibt es Stoffe, für die es noch keine Grenzwerte gäbe. Die Böden müssten rasch umfassender untersucht und gegebenenfalls saniert werden. Die GPS schlägt daher vor, dass der Bund Massnahmen prüft und vorlegt, damit diese Schritte rechtlich und finanziell abgesichert werden können.

- Die AefU fordern eine gesetzlich geregelte Vorsorgestrategie für Schadstoffe und somit auch für Blei. Dazu brauche es ein Biomonitoring der Bevölkerung und insbesondere der Kinder, welches die Belastung mit Blei, anderen Schwermetallen, Dioxine, Furanen, PCB, perfluorierten Substanzen und weiteren Umweltgiften systematisch erhebt. So liessen sich lokale bzw. regionale Umweltverschmutzungen erkennen, welche die Bevölkerung übermässig belasten. Notwendig sei ausserdem eine Sensibilisierungskampagne für mögliche Bleibelastung in Haus und Garten, die sich u.a. an Eltern, Ärzt:innen, Architekt:innen und Handwerker:innen richtet.
- Der FSKB schlägt vor die VASA-Abgaben bereits 2031 zu sistieren; sollte sich später wieder ein Mittelbedarf ergeben, so wäre die Abgabe wieder zu erheben.
- Es wäre sinnvoll, eine neue (im besten Falle international vereinheitlichte) Nomenklatur für sämtliche Schwellen-, Richt- und Konzentrationswerte zu finden (svu/asep).

## **2.3 Lenkungsabgaben**

### **2.3.1 Ausgangslage**

Die Artikel 35b und 35b<sup>bis</sup> zu den Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extraleicht» sowie von Benzin und Diesel sollen ersatzlos gestrichen werden, da sie aufgrund strengerer Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; 814.318.142.1) seit 2009 keine Anwendung mehr finden.

### **2.3.2 Eingegangene Stellungnahmen**

Insgesamt sind 125 Rückmeldungen zur USG-Revision eingegangen, wobei sich viele Stellungnahmen nur zu einem Teil der Vorlage äusserten. 3 Wirtschafts- und Fachverbände verzichteten auf eine Stellungnahme (Arbeitgeber, Carbura, FRC), wobei die Carbura dennoch mitteilte, dass sie mit der Streichung der Artikel zu den Lenkungsabgaben einverstanden sei.

### **2.3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

#### **2.3.3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden äusserte sich nicht zur Streichung der beiden Artikel 35b und 35b<sup>bis</sup> zu den Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt bei Heizöl extraleicht sowie Benzin und Diesel. In den 27 Stellungnahmen, welche sich ausdrücklich zu den Lenkungsabgaben oder sich insgesamt zustimmend zur Revision äusserten, war die Streichung unbestritten.

#### **2.3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

In allen 27 Stellungnahmen betreffend Lenkungsabgaben wurde die Streichung begrüsst (AG, BE, BL, BS, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SSV, SZ, TG, UR, VD, ZG, FDP, Mitte, SP, SVP, Carbura, CP, ECO SWISS, scienceindustries, SGV).

Die SVP ist mit der Streichung einverstanden, bedauert aber, dass die Streichung aufgrund einer Verschärfung der LRV erfolge.

#### **2.3.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen**

Keine.

## **2.4 Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln**

### **2.4.1 Ausgangslage**

Dank dem neuen Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> USG kann der Bund finanzielle Aufwendungen abgeben, die aus einer öffentlichen Aufgabe resultieren, die an private Organisationen im Bereich der Aus- und Weiterbildung für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) delegiert wurde.

Diese Änderung wird im Wesentlichen die Umsetzung von zwei Massnahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln<sup>1</sup> ermöglichen. Dabei handelt es sich um die Massnahmen «Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM» und «Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung».

## 2.4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 119 Stellungnahmen zum Thema Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln eingegangen: 22 Kantone, 3 Parteien (FDP, SP, SVP), der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Bauernverband (SBV), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), das Centre Patronal, die OdA AgriAliForm, ECO Swiss, JardinSuisse, Swissmem sowie der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) haben sich zum vorgeschlagenen neuen Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> geäußert, während 86 Teilnehmende sich nicht positioniert oder keine Bemerkung gemacht haben.

## 2.4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 2.4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

In über 90 Prozent der insgesamt 33 Stellungnahmen zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit PSM befürworteten die Teilnehmenden den vorgeschlagenen neuen Artikel (15) oder sprachen sich mit Änderungsvorschlägen dafür aus (16). Folgende Änderungen wurden beantragt:

1. Ausweitung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger der Finanzhilfen auf Kantone und öffentliche Institutionen;
2. Erhöhung des Beitragssatzes auf 80 Prozent;
3. Beteiligung der Herstellerinnen von PSM an der Finanzierung von Kursen;
4. Erweiterung des Geltungsbereichs (nicht nur für PSM in den speziellen Bereichen).

In 2 Stellungnahmen (SVP, SGV) wurde der Vorschlag ohne Änderungsanträge abgelehnt.

### 2.4.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

**Pro:** Die folgenden 15 Teilnehmenden haben sich ohne Änderungsantrag für den neuen Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> ausgesprochen: die Kantone AG, AR, BL, BS, GE, GR, LU, NE, SH sowie Centre Patronal, ECO Swiss, FDP, SP, Swissmem und VSGP.

**Pro, mit Anträgen:** Die Kantone AI, BE, FR, JU, SG, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH sowie SBV, OdA AgriAliForm, der Schweizerische Städteverband und JardinSuisse.

Anträge:

1. Die Finanzhilfe solle auch öffentlichen Institutionen oder Kantonen gewährt werden können (Kantone AI, BE, FR, SG, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH sowie SBV, OdA AgriAliForm).
2. Der Beitragssatz sei auf 80 Prozent zu erhöhen (Kantone SG, SZ, ZG).
3. Die Herstellerinnen von PSM sollen sich an der Finanzierung der Kurse beteiligen (Schweizerischer Städteverband, Kanton JU).
4. Die Finanzhilfe solle allen Branchen, die Chemikalien verwenden, einschliesslich des Gartenbaus, gewährt werden können (JardinSuisse, Kanton TI).

**Contra:** SVP und SGV.

---

<sup>1</sup> Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Bericht des Bundesrates vom 6. September 2017.

## 2.5 Informations- und Dokumentationssysteme

### 2.5.1 Ausgangslage

Gegenstand der Vernehmlassung war Artikel 59<sup>bis</sup> USG. Artikel 59<sup>bis</sup> USG schafft die formell-gesetzliche Grundlage, um das E-Government Programm des UVEK im Umweltschutzbereich umzusetzen. Die Informations- und Dokumentationssysteme dienen der elektronischen Abwicklung von Verfahren sowie der elektronischen Geschäftsverwaltung und Datenbearbeitung.

### 2.5.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zu Art. 59<sup>bis</sup> USG sind 14 Stellungnahmen eingegangen.

### 2.5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 2.5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Alle Vernehmlasser, welche sich zu Art. 59<sup>bis</sup> USG geäußert haben, haben die Bestimmung grundsätzlich unterstützt. Die Verbände *economiesuisse*, SWISSMEM und der VBSA haben konkrete Änderungen vorgeschlagen.

#### 2.5.3.2 Stellungnahmen im Einzelnen

##### Pro:

Die Kantone Wallis, Genf, Graubünden, Aargau, Obwalden, Neuchâtel, der Städteverband, die SP, der VBSA, SWISSMEM und *economiesuisse* befürworten den Vorschlag ausdrücklich. Sie alle erachten den Vorschlag als sinnvoll und zeitgemäss.

Der Kanton Wallis schreibt, dass zur Umsetzung von Art. 59<sup>bis</sup> USG auch das Öffentlichkeitsgesetz, das DSG und entsprechende kantonale Gesetze angepasst werden müssten. Der Kanton Obwalden schreibt, dass das BAFU bei der Umsetzung dafür sorgen solle, dass der Datenaustausch zu anderen Systemen, namentlich denjenigen der Strafverfolgungsbehörden über die Programme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz, sichergestellt werden. Der Kanton Neuchâtel schreibt, dass die Änderung voraussichtlich keinen Einfluss auf das Management der Geobasisdaten hätte und es schwierig sei, die Auswirkung der Änderung auf bestehende Informatiksysteme zu beurteilen. Der Kanton Waadt weist darauf hin, dass auch in Bezug auf die Informations- und Dokumentationssysteme der Grundsatz der Subsidiarität gelte. Es sei für den Kanton wichtig, dass es auch weiterhin zulässig sei, nicht digitale bzw. analoge Formate zu verwenden. Der Kanton Aargau stellt den Antrag, dass die Formulierung bezüglich der «elektronischen Durchführung von Verfahren» dahingehend präzisiert werde, dass damit auch allfällige Datenbanken zur Erfassung von Fachbewilligungs-Inhabern (gemäss 3. Abschnitt ChemRRV) abgedeckt seien. Gegebenenfalls könne dies auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Der Kanton Genf möchte genauer wissen, welche Verfahren betroffen seien, um den technischen und finanziellen Mehraufwand abschätzen zu können. Wenn dieser gross sei, werde eine finanzielle Unterstützung durch den Bund gewünscht. Die SVP weist darauf hin, dass die Kosteneffizienz gewahrt werden müsse. Der VBSA, SWISSMEM und *economiesuisse* sind der Meinung, dass der Datenzugang, insbesondere zu Personendaten zu weit gefasst sei und schlagen konkrete Änderungen vor, um den Zugang nach dem «Need-to-Know» Prinzip einzuschränken.

##### Kontra:

Von den Vernehmlassern, welche sich zu Art. 59<sup>bis</sup> geäußert haben, hat sich niemand dagegen geäußert.

## 2.6 Strafrecht

### 2.6.1 Ausgangslage

Das schweizerische Umweltstrafrecht ist in mehreren Gesetzen geregelt und über Jahrzehnte heterogen gewachsen. Die Strafbestimmungen sollen mit der vorliegenden Revision aktualisiert werden. Das Strafmass für Bagatelldelikte soll gesenkt und für schwere Delikte angehoben werden.

### 2.6.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind zum Themenbereich Strafrecht 26 Stellungnahmen eingegangen. 15 Kantone (AG, AR, BE, FR, GE, GR, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VS, ZG) und die BPUK, 3 Parteien (GPS, SP und SVP), der Städteverband sowie weitere 6 Stakeholder (CP, InfraWatt, Schweizerischer Bauernverband, SIA, Swissmem, VFS) haben sich zu den Änderungen im Bereich Strafrecht geäussert. 99 Stellungnahmen zur USG-Revision beinhalten keine Bemerkungen zum Strafrecht.

### 2.6.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 2.6.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Von den insgesamt zum Themenbereich Strafrecht eingegangenen 26 Stellungnahmen sind über 80% mit den Änderungen einverstanden (GR, NE, TI, ZG, GPS, SP, SVP, BPUK, CP, InfraWatt, Swissmem, VFS) oder grundsätzlich einverstanden mit Anträgen (AR, BE, FR, GE, OW, SG, SH, SO, Städteverband, SIA).

3 Stellungnahmen beurteilen die Änderungen nicht, stellen aber Anträge (TG, VS, Schweizerischer Bauernverband).

Der Kanton Aargau begrüsst, dass die Strafbestimmungen tendenziell verschärft werden, findet allerdings, dass das angestrebte Ziel der Strafverschärfung mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht oder höchstens teilweise erreicht werden kann.

Diese 4 Stellungnahmen werden in der Gesamtbeurteilung weder positiv noch negativ beurteilt.

#### Weitere Bemerkungen:

Der Kanton Freiburg merkt an, dass die geplanten Änderungen in Bezug auf die Strafbestimmungen und die Amtshilfe (Art. 60–62a des Entwurfs) möglicherweise eine Klärung auf Ebene der internen Organisation der Kantone erforderlich machen werden.

#### 2.6.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

*Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Abs. 1 Bst. m*

3 Stellungnehmende äussern sich zu Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Abs. 1 Bst. m.

**Pro:** SO

**Gemischt** mit Anträgen: AR, VS

- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden stellt den Antrag, dass bei Art. 60 Abs. 1 Bst. e. die Verschärfung der Strafbestimmungen bei Verletzung von weitergehenden Massnahmen bei belasteten Böden auf Art. 34 Abs. 1 zu beschränken ist. Verletzungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 sind weiterhin unter Art. 61 Abs. 1 Bst. m aufzuführen. (AR)
- Im Verhältnis zu den potenziellen Gewinnen der Unternehmen, die gegen das Gesetz verstossen, und angesichts der stetig steigenden Zahl von Fällen fordert der Kanton Valais, dass die Busse für solche Verletzungen auf 200 000 Franken erhöht wird. (VS)

*Art. 60 Abs. 1 Bst. o*

6 Stellungnehmende äussern sich zu den Änderungen in Art. 60 Abs. 1 Bst. o.

**Pro: InfraWatt****Pro mit Anträgen: AG, FR, GE, SG, SO,**

- Der Transporteur soll nicht als Mittäter ins Recht gefasst werden soll (AG)
- Die Rolle des (reinen) Transporteurs vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots sei klar zu definieren. (SG)
- Auf den Begriff «veranlasst» ist zu verzichten. (SO)
- Der Begriff «erhebliche Menge anderer Abfälle» könnte in der Praxis problematisch sein und schwierig abgrenzbar mit «grosse Menge (Abfälle)» aus Abs. 2 Bst. a (FR, GE). Die Menge vom Abfall soll nicht über die Strafbarkeit als Vergehen entscheiden, die Menge ist einzig im Strafmass zu berücksichtigen. (AG)

**Weitere Bemerkungen: FR, AG**

- Der Kanton Freiburg befürchtet, dass die Verschärfung des Abfallrechts zu einer Mehrbelastung für die Strafverfolgungsbehörden führen wird.
- Der Kanton Aargau äussert sich kritisch zur Strafbefreiung für die landesinterne Übernahme von Sonderabfällen durch die Revision aus. Er merkt richtigerweise an, dass die bloss innerstaatliche Entgegennahme in vielen Fällen möglicherweise aufgrund anderer missachteter Regeln strafbar bleiben könnte (namentlich gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Bst. p USG), doch ist zu beachten, dass die Entgegennahme ohne Bewilligung ein einfacher und rasch zu klärender Sachverhalt ist, was zu einer wirksamen Verfolgung beiträgt.

**Art. 60 Abs. 2**

18 Stellungnehmende äussern sich zu Art. 60 Abs. 2. 12 sind mit den Änderungen einverstanden oder grundsätzlich einverstanden mit Anträgen. Zwei Stellungnehmende äussern sich kritisch bis ablehnend.

**Pro: AR, NE, SH, TI, ZG, SP, SVP, CP, SIA, VFS****Pro mit Anträgen: BE, SG**

- Erschwerende Umstände in Abs. 2 Bst. a – c sind in einer Verordnung oder einer Vollzugshilfe zu konkretisieren. (BE)
- Der Kanton St. Gallen findet es unglücklich, dass neu bei allen Strafbestimmungen die Marginalien wegfallen und dass nun ausgerechnet die höchste Deliktstategorie «Verbrechen» im zweiten Absatz von Art. 60 versteckt werden.
- Anpassung Art. 269 Abs. 2 Bst. g der Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) um eine aktive (Fernmelde-) Überwachung zur Verfolgung von Straftaten nach Art. 60 Abs. 2 zu ermöglichen. (SG)

**Weitere Bemerkungen: SG, SO, GPS**

- Der Kanton St. Gallen bemerkt, dass qualifizierte Tatbestände (schwerwiegende Gefährdung; gewerbs- bzw. gewohnheitsmässige Begehung; Bandenmässigkeit) bedeuten (zeit-) intensive Ermittlungen. Ob diese Mehraufwendungen durch die Einführung von Bagatelltatbeständen in Art. 60 Abs. 4 aufgefangen werden können, ist fraglich.
- Für den Kanton Solothurn ist es wichtig, dass die Verbrechen nach Abs. 2 auch fahrlässig begangen werden können.
- Die GRÜNEN begrüssen den Vorschlag, dass schwere Umweltvergehen künftig als Verbrechen eingestuft werden können. Damit kann gezielt strafrechtlich gegen die gewerbsmässige und organisierte Zerstörung der Umwelt vorgegangen werden. Unabdingbar ist dabei, dass die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und den Umweltbehörden gestärkt wird.

**Gemischt mit Anträgen: AG, FR**

- Mit Vorliegen eines Qualifikationsmerkmals kann der Tatbestand nun Vortat einer Geldwäscherei sein kann. Der Kanton Aargau merkt an, dass anders als im Bericht ausge-

führt, werden jedoch damit die Geldfüsse nicht erfasst und die Finanzintermediäre nicht der Meldepflicht unterstellt. Grund dafür ist der Umstand, dass die Qualifizierungsmerkmale den Finanzintermediären kaum je bekannt sind oder auch nur erkennbar sein können. Eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität mit dem Mittel des Finanzinformationsaustausches kann daher bei der gegenwärtigen Ausgangslage nicht erwartet werden. (AG)

- Es wird befürchtet, dass die Verschärfung des Abfallrechts, insbesondere die Einführung von qualifizierten Vergehen, zu einer Mehrbelastung für die Strafverfolgungsbehörden führen wird. (FR)
- Der Kanton Aargau findet es nicht nachvollziehbar, weshalb der qualifizierte Tatbestand dieselbe Minimalstrafe (von nur einem Tagessatz Geldstrafe) wie der Grundtatbestand hat. Es wäre zu erwarten, dass der qualifizierte Tatbestand eine höhere Mindeststrafe hat.

**Contra:** OW, Schweizerische Bauernverband

- Der schweizerische Bauernverband fordert die Streichung von 60 Abs. 2 Bst. a und b.
- Der Kanton Obwalden stellt in Frage, ob die Ergänzung von Art. 60 Abs. 2 USG sinnvoll ist. Der Strafrahmen von Art. 60 Abs. 1 USG wird in der Praxis heute kaum ausgeschöpft. Die Streichung von Art. 60 Abs. 2 USG wird beantragt (oder mindestens die Streichung des Tatbestandselements „gewöhnheitsmässig“ in Art. 60 Abs. 2 Bst. b USG beantragt).

*Art. 60 Abs. 2 Bst. a*

4 Stellungnehmende äussern sich zu Art. 60 Abs. 2 Bst. a.

**Gemischt** mit Anträgen: AG, FR, GE

- Dem Kanton Aargau ist unklar, ob Buchstabe a ein eigenständiges Qualifizierungsmerkmal ist (oder) oder Voraussetzung für Buchstabe b. Wenn davon auszugehen ist, dass Buchstabe a ein eigenständiges Merkmal ist, ist eine Präzisierung mit einem eingefügten «oder» nach Buchstabe a sinnvoll.
- Das Qualifikationsmerkmal «grosse Menge» ist für mehrere Kantone (AG, FR, GE) unklar und schwierig abgrenzbar mit dem Qualifikationsmerkmal «erhebliche Menge» aus Art. 60 Abs. 1 Bst. o USG. Falls verwendet sollte dieser Begriff im erläuternden Bericht näher ausgeführt werden.
- Gemäss Kanton Aargau ist die jeweils relevante Menge ganz massgeblich von der Stoffart, dem Organismus beziehungsweise der Abfallsorte abhängig. Im Ergebnis ist dieses Qualifizierungsmerkmal kaum praxistauglich.

**Weitere Bemerkungen:** AG

Der Kanton Aargau findet, dass eine Regelung, welche beispielsweise bei der Gefährdung (wie bereits vorgesehen) oder dem wirtschaftlichen Interesse anknüpft griffiger wäre.

**Contra:** Schweizerische Bauernverband

Der schweizerische Bauernverband fordert die Streichung von 60 Abs. 2 Bst. a. Bei einem unwillentlichen Unfall kann, trotz üblicher Sorgfaltsmassnahmen, eine «grosse Menge» umweltgefährdender Stoffe austreten. Zudem könnte aus Sicht der Strafverfolgung bereits die Menge Gülle in einem Fass als «grosse Menge» eingestuft werden. Die Änderung kann dazu führen, dass dann der Landwirt bei einem Vergehen als Verbrecher qualifiziert wird. Eine Verschärfung der Strafen ist für Landwirte zusätzlich belastend, da bereits jetzt bei einem Vergehen die Direktzahlungen gekürzt werden.

*Art. 60 Abs. 2 Bst. b*

5 Stellungnehmende äussern sich zu Art. 60 Abs. 2 Bst. b.

**Gemischt** mit Anträgen: AG, SG, VS

- Der Begriff der Gewohnheitsmässigkeit ist im allgemeinen Strafrecht unbekannt und es ist nicht ersichtlich, was darunter zu verstehen ist (OW, SG, VS). Sollte er verwendet werden, ist im erläuternden Bericht näher auszuführen, was der Begriff der Gewohnheitsmässigkeit bedeutet (AG).
- Der Kanton St. Gallen stellt die Frage nach der Begrenzung des Strafrahmens (auf 4,5, auf 5 oder auf 7,5 Jahre?) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StPO und ob eine mehrfache Tatbegehung aus einem «Vergehen» ein «Verbrechen» macht.

**Contra:** OW, Schweizerische Bauernverband

- Auch der Kanton Obwalden verweist auf Art. 49 Abs. 1 StGB, der den Strafrahmen bei mehrfacher Tatbegehung bereits auf 4½ Jahre erweitert und fordert die Streichung von Art. 60 Abs. 2 USG oder mindestens die Streichung des Tatbestandselements «gewohnheitsmässig» in Art. 60 Abs. 2 Bst. b USG.
- Der schweizerische Bauernverband fordert die Streichung von 60 Abs. 2 Bst. b USG. Für die Landwirtschaft ist das «gewerbs- oder gewohnheitsmässige» Vorgehen ein Problem.

**Art. 60 Abs. 2 Bst. c**

Einzig der Kanton Aargau äussert sich zu Art. 60 Abs. 2 Bst. c, mit folgendem Antrag:

Dem Kanton Aargau erschliesst sich nicht, weshalb die qualifizierende Bandenmässigkeit nur dann gegeben sein soll, wenn Widerhandlungen gegen das USG vorliegen. Die Erfahrung zeigt zum einen, dass Banden, und insbesondere auch kriminelle Organisation, diejenigen Straftaten begehen, die gerade im Moment für sie lukrativ erscheinen. Zum anderen werden für die Ermittlung damit unnötige Hürden aufgestellt. Die vorgeschlagene Einschränkung ist ersatzlos zu streichen.

**Art. 60 Abs. 4**

12 Stellungnehmende äussern sich zu Art. 60 Abs. 4. 7 Stellungnehmende sind mit den Änderungen einverstanden oder grundsätzlich einverstanden mit Anträgen. Drei Stellungnehmende äussern sich kritisch bis ablehnend.

**Pro:** AR, ZG, SP, SVP, CP, VFS

**Pro mit Anträgen:** BE

Der Kanton Bern merkt aber an, dass mit Blick auf den Vollzug der Begriff «leichte Fälle» eine Konkretisierung erfordert.

**Contra:** AG, SH, Städteverband

- Der Kanton Aargau findet den Übertretungstatbestand unnötig, da geringe Gefährdung, geringe Menge und ähnliche Elemente, die eine konkrete Straftat als leicht und geringfügig erscheinen lassen, auch in ausreichendem Umfang bei der Strafzumessung (bis hin zur Strafbefreiung oder Opportunisierung) berücksichtigt werden können.
- Der Kanton Schaffhausen lehnt die Senkung des Strafmasses für Bagatelldelikte ab, zumal es falsche Anzeichen setzen dürfte.
- Auch der Städteverband findet die Senkung der Strafen für Bagatellfälle kontraproduktiv und fordert die Streichung des entsprechenden Artikels.

**Weitere Bemerkungen:** TG, VS

- Der Kanton Thurgau bemerkt, dass Strafen für das Begehen von Delikten im Umweltbereich bereits heute regelmässig sehr tief ausfallen. Damit droht eine Bagatellisierung von Umweltdelikten.
- Der Kanton Wallis weist darauf hin, dass Artikel 60 Absatz 4 USG nicht mit Artikel 52 StGB verwechselt werden darf, da Letzterer es der Täterin oder dem Täter ermöglichen könnte, einer Busse zu entgehen.

**Art. 60 Abs. 5**

Art. 60 Abs. 5 USG blieb mit einer Ausnahme kommentarlos: Der Kanton Aargau äussert sich kritisch, da der neue Absatz nur formuliert, was ohnehin gilt: Die Spezialnorm von Art. 230bis StGB hat Vorrang.

**Art. 61a Abs. 1 erster Satz**

Die Streichung des Verweises im Art. 61a Abs. 1 erster Satz blieb kommentarlos.

**Art. 62a**

8 Stellungnehmende äussern sich zu Art. 62a.

**Pro:** GE, GR, SH, InfraWatt, SIA, VFS

**Pro mit Anträgen:** BE

**CONTRA:** SG

Der Kanton St. Gallen äussert sich kritisch bis ablehnend. Die Bestimmung und Tragweite von Art. 62a ist unklar, ebenso deren Verhältnis zu Art. 96 StPO (Bekanntgabe und Verwendung [von Personendaten] bei hängigem Strafverfahren) und Art. 101 Abs. 2 StPO (Akteneinsicht bei hängigem Verfahren). Wird damit für die Staatsanwaltschaft ein Melderecht an andere Behörden geschaffen oder handelt es sich um eine Meldepflicht? Erfolgen die Informationen unangefordert oder nur auf Anfrage einer anderen Behörde? Der Erläuternde Bericht (S. 66) verweist auf Art. 75 Abs. 4 StPO, wonach Bund und Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen können. Für die Strafverfolgungsbehörden ist es bedeutsam, ob es sich um eine Berechtigung oder um eine Verpflichtung zur Mitteilung an Behörden handelt. Die Ausführungen im Bericht zu Abs. 1 (S. 66) sprechen u.E. für eine Berechtigung.

Weiter ist dem Kanton St. Gallen unklar, ob Art. 62a Informationen aus laufenden und/oder aus abgeschlossenen Verfahren betrifft, wobei die Ausführungen zu Abs. 2 (S. 66) auch für nicht hängige — d.h. für abgeschlossene Strafverfahren — sprechen. Für einen effizienten Informationsaustausch ist es wichtig, dass die betroffenen Personen vorgängig nicht anzuhören sind, damit der Informationsaustausch nicht im Zuge des rechtlichen Gehörs und der anschliessenden Mitteilungs-Verfügung «ausgehobelt» werden kann. Sowohl bei einem Melderecht als auch bei einer Meldepflicht müsste die Staatsanwaltschaft Art. 62a dahingehend interpretieren, dass der Informationsfluss und die Unterstützung ohne vorgängige Einräumung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person zulässig sind, unbesehen, ob die zu vermittelnde Information ein hängiges oder ein abgeschlossenes Strafverfahren betrifft (vgl. auch Art. 35 Abs. 2 Bst. d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]; gesetzlicher Auskunftsanspruch betreffend Strafakten nach Abschluss des Verfahrens).

**Art. 62a Abs. 1:**

Einzig der Kanton Bern äussert sich zu Art. 62a Abs. 1, mit dem Antrag, die Aufzählung der Gesetzgebungen ist mit Artenschutz, Tierschutz und Tierseuchen zu ergänzen.

**Art. 62a Abs. 2**

Einzig der Kanton St. Gallen äussert sich zu Art. 62a Abs. 2, mit folgendem Antrag:

Der Kanton St. Gallen weist darauf hin, dass einer Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) die Beurteilung, ob eine andere Fachbehörde (z.B. BAFU) die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten benötigt, nicht möglich ist. Der Satzteil «soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der betreffenden Behörde notwendig ist», ist daher zu streichen.

**Art. 62a Abs. 3**

Einzig der Kanton Bern äussert sich zu Art. 62a Abs. 3 USG, mit folgendem Antrag:

Die Parteirechte für die zuständigen kantonalen Fachstellen sei wie folgt zu ergänzen: Der zuständigen kantonalen Behörde werden bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes, der Waldgesetzgebung sowie in Jagd- und Fischereiangelegenheiten Parteirechte eingeräumt.

### **2.6.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen**

#### *Vereinheitlichung Emissionsbegrenzungen (AG)*

Die Missachtung von Emissionsbegrenzungen kann je nach Rechtsgrundlage der Begrenzung strafrechtlich unterschiedlich verfolgt werden: Stützt sich die missachtete Emissionsbegrenzung auf Art. 12 USG, stellt die Missachtung eine Übertretung dar, stützt sie sich dagegen auf Art. 34 USG (Bodenschutz), stellt die Missachtung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG ein Vergehen dar. Das kann so gewollt sein, für eine wirksame Strafverfolgung ist jedoch eine Vereinheitlichung angezeigt.

#### *Unternehmensstrafrecht (SIA)*

Hingegen wird den revidierten Artikeln zum Nebenstrafrecht im Umweltschutzgesetz also Art. 60, 61 und 61a Abs. 1 erster Satz und somit der Notwendigkeit, konkret Unternehmen als solche zu verfolgen und entsprechend ihrer Verantwortlichkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sanktionieren zu können, nicht genügend Rechnung getragen. Das revidierte USG rechnet eine Tat vielmehr einer natürlichen Person zu, wodurch ein allfällig anwendbares Subsidiaritätsprinzip ausser Acht gelassen wird. Zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Umwelt ist es indessen erforderlich, auch Unternehmen als solche für die Begehung von Umweltdelikten aus ihrem Zuständigkeitsbereich heraus strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, und zwar nicht nur gemäss Art. 102 Strafgesetzbuch (StGB)), sondern auch gemäss den nebenstrafrechtlichen Bundesgesetzen.

#### *Abfallbegriff (AG)*

Der Kanton Aargau weist im Zusammenhang mit der Revision von Art. 60 Abs. 1 Bst. o USG darauf hin, dass seitens des Regierungsrats des Kantons Aargau Zweifel bestehen, ob die in Art. 7 Abs. 6 USG enthaltene Abfalldefinition dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB genügt, weshalb angeregt wird, den Begriff des Abfalls (ausschliesslich) hinsichtlich der Strafbestimmungen näher und präziser zu definieren.

#### *Zusatzbemerkung zum bisherigen Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG (AG)*

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht noch einen weiteren Anpassungsbedarf betreffend die bisherige Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG (gefährlicher Umgang mit Stoffen entgegen den Anweisungen). So zeigt die Erfahrung aus dem kantonalen Vollzug, dass gefährlicher Umgang mit Stoffen oft erst dann bestraft wird, wenn effektiv ein Schaden eingetreten ist. Gefährlicher Umgang mit Stoffen mit einer (wenn auch «nur» abstrakten) Gefährdung der Umwelt (aber ohne konkreten Schaden) wird hingegen oft marginalisiert. Der entsprechende Vergehenstatbestand gemäss

Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG setzt voraus, dass «entgegen den Anweisungen» gehandelt wurde. Dies setzt wiederum voraus, dass beispielsweise die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der Hersteller/Importeure entsprechende Vorgaben enthalten und abgegeben wurden. Vor Gericht lässt dies die Ausrede zu, entsprechende Dokumente beziehungsweise Anweisungen seien beim Verkauf nicht abgegeben worden, was kaum zu widerlegen ist. Der in der Strafbestimmung von Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG referenzierte Art. 28 USG geht hingegen weiter und verbietet in Absatz 1 als Verhaltensvorschrift den potenziell gefährlichen Umgang mit Stoffen schlechthin. Mit anderen Worten statuiert Art. 28 Abs. 1 USG eine generelle Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Stoffen; Anweisungen müssen nicht vorliegen. In Analogie dazu statuiert auch das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) eine generelle Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Stoffen (Art. 8

ChemG), wobei Verstösse gegen diese generelle Sorgfaltspflicht unabhängig vom Vorliegen allfälliger Anweisungen unter Strafe gestellt werden (vgl. Art. 49 Abs. 3 Bst. b ChemG betreffend den Vergehenstatbestand mit Gefährdung anderer Menschen sowie Art. 50 Abs. 1 Bst. b ChemG betreffend den Übertretungstatbestand mit blosser Sorgfaltspflichtverletzung ohne Gefährdung anderer Menschen). Im Gegensatz zu Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG verlangt auch Art. 60 Abs. 1 Bst. f USG als dessen Spiegelbild im für Organismen geltenden Strafrecht keine Verletzung von Anweisungen des Herstellers oder Importeurs. Im Sinne einer Harmonisierung mit dem Chemikaliengesetz und dem für Organismen geltenden Strafrecht soll Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG zwecks Beweiserleichterung deshalb ebenfalls dergestalt angepasst werden, als dass die Voraussetzung «entgegen den Anweisungen» gestrichen wird, sodass bereits der bloss potenziell gefährliche Umgang mit Stoffen – unabhängig vom Vorliegen allfälliger Anweisungen – grundsätzlich als Vergehen gilt. Diesfalls würde der Übertretungstatbestand von Art. 61 Abs. 1 Bst. e USG obsolet und könnte gestrichen werden.

Ebenfalls im Sinne einer Harmonisierung mit dem Chemikaliengesetz (Art. 8 ChemG) soll auch der Titel von Art. 28 USG um den Begriff der «Sorgfaltspflicht» ergänzt werden (also «Umweltgerechter Umgang und Sorgfaltspflicht»).

#### *Grundlegende Überarbeitung der Strafbestimmungen (AG)*

Gemäss Kanton Aargau kann die Absicht, dass Umweltstrafrecht zu verschärfen, mit den vorgeschlagenen Änderungen bestenfalls mässig erreicht werden. Angesichts der vielen unbestimmten Begriffen, der Vielzahl von betroffenen Stoffen und der wohl weiterhin eher geringen Fallzahlen wird es viele Jahre dauern, bis sich eine belastbare Praxis zu einzelnen Stoffen entwickelt haben wird.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau regt an, die Strafbestimmungen im Umweltschutzrecht künftig grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollen einerseits für gravierende und für die Umwelt gefährliche Verhaltensweisen einfache und griffige Strafnormen geschaffen werden. Andererseits sollte die heutige riesige Vielzahl von Verwaltungsstrafsachverhalten im Übertretungsbereich massiv reduziert werden. Dies würde es ermöglichen, die beschränkten Ressourcen der Vollzugs- wie auch der Strafverfolgungsbehörden auf die wirklich kriminellen und schädigenden Handlungen zu konzentrieren.

### 3 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmer	Stn. eingereicht	Stn. nicht eingereicht
<b>Kantone</b>			
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	x	
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	x	
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	x	
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	x	
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	x	
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	x	
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	x	
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	x	
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	x	
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	x	
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	x	
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	x	
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	x	
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	x	
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	x	
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	x	
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	x	
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	x	
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	x	
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	x	
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	x	
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	x	
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	x	
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	x	
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	x	
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	x	
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)		
<b>Parteien</b>			
Parteien	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	x	
Parteien	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF		
Parteien	Ensemble à Gauche EAG		
Parteien	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV		
Parteien	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	x	
Parteien	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	x	
Parteien	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl		
Parteien	Lega dei Ticinesi (Lega)		
Parteien	Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST		
Parteien	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	x	
Parteien	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	x	

<b>Gemeinde, Städte</b>			
Beatenberg	Gemeinde Beatenberg	x	
Brienz	Einwohnergemeinde Brienz	x	
Därliigen	Gemeindeverwaltung Därliigen	x	
Gemeinden oberer Brienzersee-Haslital	Gemeinden oberer Brienzersee-Haslital	x	
Grindelwald	Gemeinde Grindelwald	x	
Gündlischwand	Gemeinde Gündlischwand	x	
Habkern	Gemeinde Habkern (unterstützt Vernehmlassung der Gemeinden oberer Brienzersee-Haslital)	x	
Gsteigwiler	Einwohnergemeinde Gsteigwiler	x	
Hofstetten	Einwohnergemeinde Hofstetten	x	
Interlaken	Einwohnergemeinde Interlaken	x	
Iseltwald	Gemeinde Iseltwald	x	
Lauterbrunnen	Einwohnergemeinde Lauterbrunnen	x	
Leissigen	Einwohnergemeinde Leissigen	x	
Lütschental	Gemeinderat Lütschental	x	
Matten	Einwohnergemeinde Matten	x	
Meiringen	Einwohnergemeinde Meiringen	x	
Niederried	Einwohnergemeinde Niederried	x	
Oberland-Ost	Regionalkonferenz Oberland-Ost	x	
Ringgenberg	Einwohnergemeinde Ringgenberg	x	
Saxeten	Gemeinde Saxeten	x	
Unterseen	Gemeinde Unterseen	x	
Winterthur	Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	x	
Gemeinden, Städte	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri ACS	x	
Gemeinden, Städte	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS	x	
Gemeinden, Städte	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna		
Zürich	Stadt Zürich	x	
<b>Wirtschaft</b>			
Wirtschaft	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	x	
Wirtschaft	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	x	
Wirtschaft	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori		X (verzichtet)
Wirtschaft	Schweiz. Bauernverband (SBV) , Agrarwirtschaft, Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	x	
Wirtschaft	Schweizer Bauernverband, Agriprof	x	
Wirtschaft	Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association		
Wirtschaft	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)		
Wirtschaft	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft Zürich (SVIT Zürich)	x	
Wirtschaft	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio		
Wirtschaft	Travail.Suisse		
<b>Weitere interessierte Kreise</b>			

Weitere interessierte Kreise	Aarhus Stiftung – Angebote für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung		
Weitere interessierte Kreise	AeCS Aero-Club der Schweiz		
Weitere interessierte Kreise	Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luftfahrt)		
Weitere interessierte Kreise	Aerztinnen und Aerzte für Umweltschutz (AefU) Médecins en faveur de l'Environnement (Mfe) Medici per l'ambiente (MpA)	x	
Weitere interessierte Kreise	Akademien der Wissenschaften Schweiz Académies suisses des sciences		
Weitere interessierte Kreise	Alliance Enfance	x	
Weitere interessierte Kreise	Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik Alliance pour une politique climatique responsable Alleanza per una politica climatica responsabile		
Weitere interessierte Kreise	AllKidS Allianz Kinderspitäler der Schweiz Alliance des hôpitaux pédiatriques suisses Alleanza degli ospedali pediatrici svizzeri		
Weitere interessierte Kreise	Aluminium-Verband Schweiz (alu.ch)		
Weitere interessierte Kreise	asphaltsuisse		
Weitere interessierte Kreise	Association des entreprises électriques suisses (AES) Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)		
Weitere interessierte Kreise	Association Romande pour la Protection de l'Environnement (ARPEA)		
Weitere interessierte Kreise	Association Suisse de Droit Aérien et Spatial (ASDA) Schweizerische Vereinigung für Luft- und Raumrecht (SVLR)		
Weitere interessierte Kreise	Association Transfrontalière des Communes Riveraines de l'Aéroport International de Genève (ATCR-AIG)	x	
Weitere interessierte Kreise	Associazione Consumatrici della Svizzera italiana (ACSI)		
Weitere interessierte Kreise	Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Union professionnelle suisse de l'automobile (UPSA) Unione professionale svizzera dell'automobile (UPSA)		
Weitere interessierte Kreise	Automobil Club der Schweiz (ACS) Automobile Club de Suisse (ACS) Automobile Club Svizzero (ACS)	X	
Weitere interessierte Kreise	auto-schweiz		
Weitere interessierte Kreise	Avenergy Suisse		
Weitere interessierte Kreise	BAR Board of Airline Representatives Switzerland		
Weitere interessierte Kreise	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) Conferenza svizzera dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e dell'ambiente (DCPA)	x	
Weitere interessierte Kreise	bauenschweiz, Dachorganisation des Schweizer Bauwirtschaft constructionsuisse, l'organisation nationale de la construction costruionesvizzera, organizzazione della costruzione	x	
Weitere interessierte Kreise	Baustoffrecycling Schweiz (arv) Recyclage des matériaux de construction Suisse (asr) Riciclaggio di materiali da costruzione Svizzera (asr)	x	
Weitere interessierte Kreise	Bio Suisse		
Weitere interessierte Kreise	Biofuels Schweiz – Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie		
Weitere interessierte Kreise	Biomasse Suisse		

Weitere interessierte Kreise	Bund Schweizer Architekten (BSA) Fédération des Architectes Suisses (FAS) Federazione Architetti Svizzeri (FAS)	x	
Weitere interessierte Kreise	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) Fédération Suisse des Architectes Paysagistes (FSAP) Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti (FSAP)	x	
Weitere interessierte Kreise	BVK	x	
Weitere interessierte Kreise	carrosserie suisse		
Weitere interessierte Kreise	Carbura		X (nicht betroffen)
Weitere interessierte Kreise	Casafair Schweiz   HabitatDurable Suisse		
Weitere interessierte Kreise	cemsuisse – Verband der schweizerischen Cementindustrie		
Weitere interessierte Kreise	Centre Patronal CP	x	
Weitere interessierte Kreise	Cercle Bruit romand	x	
Weitere interessierte Kreise	Cercle Bruit Schweiz Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute Groupement des responsables cantonaux de la protection contre le bruit Associazione dei responsabili cantonali per la prevenzione del rumore	x	
Weitere interessierte Kreise	Cercle Sol Vereinigung kantonaler Bodenschutzfachleute Groupement des responsables cantonaux de la protection du sol Associazione dei responsabili cantonali per la protezione del suolo		
Weitere interessierte Kreise	Chambre genevoise immobilière CGI	x	
Weitere interessierte Kreise	Cleantech Agentur Schweiz (act)		
Weitere interessierte Kreise	Coop	x	
Weitere interessierte Kreise	Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (AEE SUISSE) Organisation faîtière de l'économie des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique (AEE SUISSE)		
Weitere interessierte Kreise	Die Mobiliar	x	
Weitere interessierte Kreise	Die Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP) Association suisse des neuropsychologues (ASNP) Associazione Svizzera delle Neuropsicologhe e dei Neuropsicologi (ASNP)		
Weitere interessierte Kreise	ECO Swiss	x	
Weitere interessierte Kreise	ECOPOP Vereinigung Umwelt und Bevölkerung Association écologie et population Associazione ecologia e popolazione		
Weitere interessierte Kreise	Education 21 Bildung für nachhaltige Entwicklung		
Weitere interessierte Kreise	Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom Commission de l'électricité EICom Commissione dell'energia elettrica EICom		X (haben keine Bemerkungen)
Weitere interessierte Kreise	Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) Commission fédérale pour la lutte contre le bruit (CFLB)	x	

	Commissione federale per la lotta contro il rumore (CFLR)		
Weitere interessierte Kreise	Electrosuisse	x	
Weitere interessierte Kreise	Energie Zukunft Schweiz (EZS)		
Weitere interessierte Kreise	Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)		
Weitere interessierte Kreise	Energieforum Schweiz Forum suisse de l'énergie Forum svizzero dell'energia		
Weitere interessierte Kreise	Energo – Energie-Effizienz für Gebäude		
Weitere interessierte Kreise	Entwicklung Schweiz	x	
Weitere interessierte Kreise	EspaceSuisse Verband für Raumplanung Association pour l'aménagement du territoire Associazione per la pianificazione del territorio		
Weitere interessierte Kreise	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) Association Suisse de l'industrie des Gravieres et du Béton (ASGB) Associazione Svizzera dell'industria degli Inerti e del Calcestruzzo (ASIC)	x	
Weitere interessierte Kreise	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) Fédération suisse des urbanistes (FSU) Federazione svizzera degli urbanisti (FSU)	x	
Weitere interessierte Kreise	Fédération romande des consommateurs (FRC)		x
Weitere interessierte Kreise	Flughafen Zürich AG	x	
Weitere interessierte Kreise	Fromarte		
Weitere interessierte Kreise	Genossenschaft Ökostrom Schweiz		
Weitere interessierte Kreise	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera		
Weitere interessierte Kreise	Greenpeace Schweiz		
Weitere interessierte Kreise	Handelskammer beider Basel	x	
Weitere interessierte Kreise	Haus- und Kinderärzte Schweiz mfe Médecins de famille et de l'enfance mfe Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera mfe	x	
Weitere interessierte Kreise	Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)	x	
Weitere interessierte Kreise	Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV Kanton ZH)	x	
Weitere interessierte Kreise	Hauseigentümerverband Stadt Zürich (HEV Zürich)	x	
Weitere interessierte Kreise	holzindustrie schweiz industrie du bois suisse		
Weitere interessierte Kreise	HotellerieSuisse		
Weitere interessierte Kreise	InfraWatt	x	
Weitere interessierte Kreise	Institut Konstruktives Entwerfen der ZHAW	x	
Weitere interessierte Kreise	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS		
Weitere interessierte Kreise	Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen (IGEB)		
Weitere interessierte Kreise	JardinSuisse Unternehmensverband Gärtner Schweiz	x	
Weitere interessierte Kreise	Kantonsplanerkonferenz (KPK) Conférence suisse des aménagistes cantonaux (COSAC) Conferenza svizzera dei pianificatori cantonali (COPC)	x	

Weitere interessierte Kreise	kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia		
Weitere interessierte Kreise	Kind+Spital – für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen		
Weitere interessierte Kreise	Kinderärzte Schweiz Berufsverband Kinder- und Jugendärztinnen in der Praxis Association professionnelle de la pédiatrie ambulatoire Associazione de pediatri di base		
Weitere interessierte Kreise	Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit KLUG	x	
Weitere interessierte Kreise	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione		
Weitere interessierte Kreise	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) Conferenza delle direttrice e dei direttori cantonali della sanità (CDS)		
Weitere interessierte Kreise	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse (CCPCS)		
Weitere interessierte Kreise	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) Conférence des chefs des services et offices de protection de l'environnement de Suisse (CCE) Conferenza dei Capi dei servizi cantonali per la protezione dell'ambiente (CCA)		
Weitere interessierte Kreise	Konferenz der Zürcher Planverbände KZPV	x	
Weitere interessierte Kreise	Konferenz kantonalener Energiedirektoren (EnDK) Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) Conferenza dei direttori cantonali dell'energia (EnDK)		
Weitere interessierte Kreise	Konferenz Steine und Erden – KSE Schweiz Conférence Pierres et Terres - CPT	x	
Weitere interessierte Kreise	Konsumentenforum Schweiz kf		
Weitere interessierte Kreise	Krebsliga Schweiz Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro		
Weitere interessierte Kreise	Lärmliga	x	
Weitere interessierte Kreise	LIGNUM – Holzwirtschaft Schweiz		
Weitere interessierte Kreise	metal.suisse	x	
Weitere interessierte Kreise	Naturfreunde Schweiz NFS	x	
Weitere interessierte Kreise	NVS Naturärzte Vereinigung Schweiz NVS Association Suisse en Naturopathie NVS Associazione Svizzera di Naturopatia		
Weitere interessierte Kreise	öbu – Der Verband für nachhaltiges Wirtschaften		
Weitere interessierte Kreise	Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung RZU	x	
Weitere interessierte Kreise	POWERLOOP – Schweizerischer Fachverband		
Weitere interessierte Kreise	Pro Juventute Schweizerische Stiftung Pro Juventute Fondation suisse Pro Juventute Fondazione svizzera Pro Juventute	x	
Weitere interessierte Kreise	Pro Natura	x	
Weitere interessierte Kreise	Public Health Schweiz Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera		

Weitere interessierte Kreise	Rat für Raumordnung (ROR) Conseil de l'organisation du territoire (COTER) Consiglio per l'assetto del territorio (COTER)		
Weitere interessierte Kreise	Regierungskonferenz der Gebirgskantone		
Weitere interessierte Kreise	santésuisse		
Weitere interessierte Kreise	sanu durabilitas Stiftung für Nachhaltige Entwicklung Fondation pour le développement durable		
Weitere interessierte Kreise	Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizer Brauerei-Verband (SBV) Association suisse des brasseries (ASB) Associazione svizzera delle birrerie (ASB)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizer Detaillistenverband (sdv)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) Union Professionnelle Suisse de la Viande (UPSV) Unione Professionale Svizzera della Carne (UPSC)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizer Geologenverband (CHGEOL) Association suisse des géologues (CHGEOL) Associazione svizzera dei geologi (CHGEOL)	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizer Milchproduzenten (SMP) / Swissmilk Fédération des Producteurs Suisses de Lait (PSL) / Swissmilk		
Weitere interessierte Kreise	Schweizer Mobilitätsverband sffv		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment (suissetec) Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione (suissetec)	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) Académie suisse des sciences techniques (SATW) Accademia svizzera delle scienze tecniche (SATW)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) La Conférence suisse des offices de formation professionnelle (CSFP) Una conferenza specializzata della (CDPE)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Energiestiftung (SES) Fondation Suisse de l'énergie (SES) Fondazione svizzera dell'energia (SES)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Gesellschaft für Akustik (SGA) Société Suisse d'Acoustique (SSA) Società Svizzera di Acustica (SSA)	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (CARBURA)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) Conférence des procureurs de Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen USIC	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizerische Vereinigung für Geothermie SVG – Geothermie-Schweiz		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGEP) Société suisse de pédiatrie (SSPD) Società svizzera di pediatria (SSPD)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Baumeisterverband Société suisse des entrepreneurs	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Energierat – World Energy Council Switzerland (WEC)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Société suisse des ingénieurs et des architectes (SIA) Società svizzera degli ingegneri e degli architetti (SIA)	x	

Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Leasingverband (SLV) Association Suisse des Sociétés de Leasing (ASSL)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband (SMV)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG) Association suisse des transports routiers (ASTAG) Associazione svizzera dei trasportatori stradali (ASTAG)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Tourismus Verband (STV) Fédération suisse du tourisme (FST) Federazione svizzera del turismo (FST)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu/asep) Association suisse des professionnels de l'environnement (svu/asep) Associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente (svu/asep)	x	
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Verein für Kältetechnik (SVK)		
Weitere interessierte Kreise	Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association Suisse d'Assurances (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)		
Weitere interessierte Kreise	scienceindustries	x	
Weitere interessierte Kreise	SIAA Swiss International Airport Association		
Weitere interessierte Kreise	Skyguide		
Weitere interessierte Kreise	Stiftung für Konsumentenschutz		
Weitere interessierte Kreise	Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation (KliK) Fondation pour la protection du climat et la compensation de CO <sub>2</sub> (KliK) Fondazione per la protezione del clima e la compensazione di CO <sub>2</sub> (KliK)		
Weitere interessierte Kreise	Stiftung Praktischer Umweltschutz PUSCH		
Weitere interessierte Kreise	strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)		
Weitere interessierte Kreise			
Weitere interessierte Kreise	SWISS TEXTILES		
Weitere interessierte Kreise	swisscleantech		
Weitere interessierte Kreise	Swissgrid AG		
Weitere interessierte Kreise	Swissmem	x	
Weitere interessierte Kreise	Swissoil		
Weitere interessierte Kreise	Swissolar		
Weitere interessierte Kreise	Swisspower AG		
Weitere interessierte Kreise	Task Force Wald + Holz + Energie		
Weitere interessierte Kreise	The Branch	x	
Weitere interessierte Kreise	Touring Club Schweiz (TCS) Touring Club Suisse (TCS) Touring Club Svizzero (TCS)		
Weitere interessierte Kreise	Trägerverein Energiestadt Association Cité de l'énergie Associazione Città dell'energia		
Weitere interessierte Kreise	Umweltallianz		
Weitere interessierte Kreise	Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)	x	
Weitere interessierte Kreise	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA)	x	

	Association suisse des exploitants d'installations de traitement des déchets (ASED)		
Weitere interessierte Kreise	Verband der Schweizer Gasindustrie (VSG) Association Suisse de l'Industrie Gazière (ASIG) Associazione svizzera dell'industria del gas (ASIG)		
Weitere interessierte Kreise	Verband Fernwärme Schweiz (VFS) Association suisse du chauffage à distance (ASCAD)	x	
Weitere interessierte Kreise	Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS) Association suisse du commerce automobile indépendant (VFAS) Associazione svizzera dei commercianti di veicoli indipendenti (VFAS)		
Weitere interessierte Kreise	Verband Immobilien Schweiz VIS	x	
Weitere interessierte Kreise	Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile (VKR) Association tubes et raccords en matières plastiques (VKR)		
Weitere interessierte Kreise	Verband Schweizer Flugplätze (VSF) Association suisse des aérodromes (ASA) Associazione svizzera degli aeroporti (ASA)	x	
Weitere interessierte Kreise	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) Union maraîchère suisse (UMS) Unione svizzera dei produttori di verdura (USPV)	x	
Weitere interessierte Kreise	Verband Schweizer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS) Association suisse des sources d'eaux minérales et des producteurs de soft drinks (SMS)		
Weitere interessierte Kreise	Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller (SPKF)		
Weitere interessierte Kreise	Verband Textilpflege Schweiz (VTS) Association suisse des entreprises d'entretien des textiles (ASET)		
Weitere interessierte Kreise	Vereinigung Cerebral Schweiz Association Cerebral Suisse Associazione Cerebral Svizzera		
Weitere interessierte Kreise	Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) Association des services des automobiles (asa) Associazione dei servizi della circolazione (asa)		
Weitere interessierte Kreise	Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen VZI	x	
Weitere interessierte Kreise	Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Association transports et environnement (ATE) Associazione traffico e ambiente (ATA)	x	
Weitere interessierte Kreise	Wohnbaugenossenschaften Schweiz Coopératives d'habitation Suisse Cooperative d'abitazione svizzera		
Weitere interessierte Kreise	WWF Schweiz		
Weitere interessierte Kreise	Ziegelindustrie Schweiz – swissbrick		
Weitere interessierte Kreise	Zürich Versicherungsgesellschaft AG	x	
Weitere interessierte Kreise	Zürcher Handelskammer ZHK	x	
Weitere interessierte Kreise	Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG	x	
Weitere interessierte Kreise	Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ	x	

Aufteilung der 250 Vernehmlassungsteilnehmenden:

- 125 Stellungnahmen
- 5 Rückmeldungen mit Verzicht auf eine Stellungnahme
- 120 verzichten ohne eine Rückmeldung